

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

24. Sitzung
4. März 2013

Beginn: 10.04 Uhr
Schluss: 13.13 Uhr
Vorsitz: Peter Trapp (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/0642

**Gesetz über Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und
Leitung des Polizeieinsatzes bei Versammlungen
unter freiem Himmel und Aufzügen**

[0083](#)
InnSichO(f)
Recht*

Vorsitzender Peter Trapp: Ich begrüße die Anzuhörenden Herrn Prof. Arzt und Herrn Prof. Knappe, beide von der Hochschule für Wirtschaft und Recht. Herr Prof. Arzt wurde für die Koalitionsfraktionen eingeladen und Herr Prof. Knappe für die Regierungsfractionen. Ich begrüße ebenfalls den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Herrn Dr. Dix. Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden auch die Mitglieder des Ausschusses für Digitale Verwaltung, Datenschutz und Informationsfreiheit hinzugeladen. Ihnen allen ein herzliches Willkommen!

Der mitberatende Rechtsausschuss hat in seiner Stellungnahme einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU die Annahme der Vorlage – zur Beschlussfassung – empfohlen.

Mein Vorschlag wäre, zu diesem Tagesordnungspunkt ein Wortprotokoll anfertigen zu lassen. – Ich höre keinen Widerspruch. Ich werde beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses eine

vorrangige Erstellung des Wortprotokolls beantragen. – Auch dazu höre ich keinen Widerspruch. Dann wollen wir so verfahren.

Zur Erläuterung der Vorlage – zur Beschlussfassung – erteile ich Herrn Senator Henkel das Wort. – Bitte schön, Herr Senator!

Bürgermeister Frank Henkel (SenInnSport): Herr Vorsitzender! Verehrter Herr Dix, Herr Prof. Arzt, Herr Prof. Knappe! Meine Damen und Herren! Der Hintergrund der Neuregelung ist, dass das Verwaltungsgericht 2010 die bisherige Praxis der Polizei, Demonstrationen mittels eines Videowagens in die Leitzentrale zu übertragen, gekippt hat. Mit dem neuen Gesetz schaffen wir eine Grundlage für erfolgreiche Einsätze der Polizei. Bei Demonstrationen bekommt die Polizeiführung vor Ort nur einen Eindruck von einem Teil der Versammlung. Mit den Übersichtsaufnahmen schaffen wir bei großen und unübersichtlichen Versammlungen die Möglichkeit für ein umfassendes Lagebild und bieten der Polizei die Voraussetzungen, schnell und angemessen auf Gefahren und Störungen im Rahmen von Demonstrationen reagieren zu können. Bei den Übersichtsaufnahmen wird die Versammlung in Weitwinkelstellung von einem Hubschrauber oder dem Dach eines Kamerawagens aus von oben gefilmt. Vor dem Hintergrund massiv steigender Einsätze – allein im Jahr 2011 hat die Berliner Polizei etwa 3 500 Versammlungen und ca. 26 500 polizeilich relevante Veranstaltungen begleitet – können wir so die Einsatzkräfte effektiver einsetzen, deshalb die Einbringung. – Jetzt bin ich sehr gespannt auf die Einlassung der Experten.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Senator! – Dann würde ich mit Herrn Prof. Arzt beginnen wollen. Erst noch einmal schönen Dank für Ihre schriftliche Stellungnahme, die vorab den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde. – Bitte, Sie haben jetzt das Wort!

Prof. Dr. Clemens Arzt (Hochschule für Wirtschaft und Recht): Sehr geehrter Herr Trapp! Sehr geehrter Herr Henkel! Meine Damen und Herren! Danke für die Einladung! Sie werden sicher gespannt sein – glücklich vielleicht nicht mehr am Ende, aber das können wir gleich noch ein bisschen vertieft diskutieren.

Ich möchte zunächst einmal versuchen, Ihnen einige Minuten lang meine zentralen Kritikpunkte an dem Gesetzentwurf vorzustellen. Es beginnt bereits mit der Gesetzesüberschrift und dem Regelungsgegenstand. Schauen Sie sich die Gesetzesüberschrift an: Das Gesetz spricht von einem Gesetz über Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung. Das ist natürlich auch das Kernstück dieses Gesetzentwurfs, darum geht es Ihnen ja im Kern. Allerdings regeln Sie noch eine ganze Menge mehr. Sie regeln nämlich auch noch die Versammlung unter freiem Himmel mit Blick auf § 12a VersG und ersetzen § 19a VersG durch Berliner Landesrecht. Insofern regelt der Gesetzentwurf eigentlich in toto – wenn auch mit Problemen behaftet – die Bild- und Tonaufnahme und auch die Bild- und Tonaufzeichnung, die nämlich § 12a vorsieht. Wir haben also einen klaren Widerspruch zwischen der Überschrift des Gesetzes und seinem eigentlichen Regelungsgegenstand. Damit haben wir bereits das erste Problem mit Blick auf die Transparenz und Normenklarheit. Der Bürger bzw. die Bürgerin kann aus der Überschrift nicht erkennen, was das Gesetz in Wirklichkeit regelt.

Zweites Problem – Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit Artikel 59 Abs. II der Landesverfassung: Sie erinnern sich vielleicht an die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts

Sachsen. Hier war das parlamentarische Verfahren, dass ein Versammlungsgesetz für Sachsen eingebracht wurde und die Regelung sich darauf beschränkte zu sagen, in Sachsen gilt das Versammlungsgesetz des Bundes. Dieses ist gekippt worden durch das Landesverfassungsgericht mit Blick auf die sächsische Verfassung, die insoweit identisch ist mit der Berliner Verfassung, mit Artikel 59 Abs. 2, als das Verfassungsgericht gesagt hat, der Landesgesetzgeber muss den Wortlaut des Gesetzes selbst zunächst mal als Gesetzesvorlage einbringen. Wenn Sie also hier § 12a des Versammlungsgesetzes des Bundes in irgendeiner Art und Weise übernehmen wollen, müssen Sie ihn zumindest dann im Wortlaut in die Gesetzesvorlage einbringen, wenn es Landesrecht werden soll. – Ob es Landesrecht werden soll oder ob § 12a des Bundes gilt, dazu habe ich Ihnen vertieft einige Ausführungen gemacht, die ich gleich noch genauer vorstelle.

Was soll der Verweis in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs? In § 1 Abs. 1 heißt es: „Für Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei ... gilt § 12a des Versammlungsgesetzes.“ – Erster Punkt: Welches Versammlungsgesetz meinen Sie überhaupt? Das ist völlig unklar. Verweisen Sie auf das Versammlungsgesetz des Bundes von 1953? – Davon gehen alle stillschweigend aus, aber im Gesetz ist es nicht erkennbar. Der Bürger weiß gar nicht, welches Versammlungsgesetz gemeint ist.

Wenn Sie das Versammlungsgesetz von 1953 meinen, dann ist die nächste Frage, wenn es heißt, „gilt“: Soll damit eine landesrechtliche Regelung geschaffen werden? Wollen Sie, dass der Wortlaut des § 12a in das Berliner Landesrecht inkorporiert wird? Wenn dem so ist, wenn Sie daraus also Berliner Landesrecht machen wollen – dafür spricht vieles, weil Sie auch den § 19a für nicht anwendbar halten, in § 3, dieses Gesetz ersetzt § 19a des Versammlungsgesetzes – Klammer auf: wieder des Bundes –, dann muss man wohl von einer Inkorporierung ausgehen. Wenn es eine Inkorporierung ist, haben Sie einen Verstoß gegen Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung, weil Sie den Wortlaut dem Parlament nicht vorgelegt haben.

Wenn es keine Inkorporierung sein soll, dann haben wir das spannende verfassungsrechtliche Thema, dass § 12a des Versammlungsgesetzes des Bundes verbreitet für verfassungswidrig gehalten wird. Fast die gesamte Literatur ist sich einig, dass § 12a verfassungswidrig ist – für geschlossene Räume. Nun wissen wir: Das Versammlungsgesetz des Bundes verweist in § 19a auf § 12a, sagt also, auch unter freiem Himmel gilt der Wortlaut des § 12a. Aber wir haben in § 19a immerhin eine Regelung, die diesen Verweis enthält, wo man sich einig ist: Obwohl § 12a für geschlossene Räume verfassungswidrig ist, soll er wenigstens für die Versammlung unter freiem Himmel gelten. Trotzdem halte ich es zumindest verfassungspolitisch für problematisch, dass der Berliner Gesetzgeber hier auf eine anerkannt verfassungswidrige Norm verweisen möchte – sofern es denn ein Verweis sein soll und nicht eine Inkorporierung.

Nächste Problematik – die Ersetzung von Bundesrecht: Wir wissen, nach Artikel 125a Abs. 1 Grundgesetz kann Bundesrecht durch Landesrecht ersetzt werden. Dies wurde zum Teil schon getan, indem Bundesländer komplett ein eigenes Landesversammlungsgesetz einbringen und verabschieden. Diesen Weg gehen Sie nicht. Warum Sie diesen Weg nicht gehen, ist mir völlig unerklärlich. Wenn Sie der Auffassung sind, das Bundesversammlungsgesetz genügt nicht den Anforderungen, dann bringen Sie doch einfach ein eigenes Landesversammlungsgesetz ein. Immerhin hatten Sie dafür mittlerweile schon fast drei Jahre Zeit, man hätte dieses also in den letzten drei Jahren durchaus schon tun können. Wenn man meint, die Zeit hat nicht gereicht, stellt sich natürlich die Frage, warum jetzt die Eile nur an diesem einen einzigen win-

zigen Punkt hier. – Also: Haben wir hier eigentlich eine Ersetzung oder eine Teilersetzung einer Materie des Versammlungsgesetzes? – ist die verfassungsrechtliche Frage, die sich stellt.

Sie geben eine eigene Regelung für die Bild- und Tonaufnahmen in § 1 Abs. 2 Ihres Gesetzentwurfs vor, streichen dann für Berlin sozusagen gleichsam § 19a Versammlungsgesetz des Bundes, verweisen dann auf eine verfassungswidrige Norm, nämlich den § 12a, und bringen somit eigentlich eine interessante Mischung hervor – wobei die Rechtsnatur dieser Mischung eigentlich noch immer unklar ist, darauf habe ich gerade schon hingewiesen. Also die Frage: Wird der Wortlaut des § 12a Bundesversammlungsgesetz nunmehr Landesrecht, oder gilt in Berlin Bundesrecht, nämlich § 12a? – ist völlig ungeklärt.

Ich bin der Auffassung, dass Sie, wenn Sie Übersichtsaufnahmen im Land Berlin für unbedingt notwendig und auch mit der Verfassung kompatibel und auch demokratisch gesehen für wünschbar halten, wenigstens eine einheitliche Regelung treffen müssten, die das dann auch in der Überschrift entsprechend zum Ausdruck bringt, nämlich dass Sie abschließend regeln, was bei Versammlungen eigentlich wann unter welchen Voraussetzungen gefilmt werden darf – um es mal etwas salopp zu sagen.

Praktisch läuft das darauf hinaus, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einer Versammlung unter freiem Himmel in Zukunft erstens die Verweisung in § 18 Abs. 1 Versammlungsgesetz des Bundes beachten müssen. § 18 Abs. 1 Versammlungsgesetz des Bundes verweist auf den zweiten Abschnitt. Der zweite Abschnitt sind die Versammlungen in geschlossenen Räumen. Es gilt also Bundesrecht, erst mal die erste Verweisung. Dann muss der Teilnehmer wissen, dass in Berlin § 19a Versammlungsgesetz nicht gilt, dass aber durch die Verweisung offenkundig § 12a gelten soll und daneben dann noch eine Ergänzung durch § 1 Abs. 2 Ihres Gesetzentwurfs tritt, nämlich die Regelung zu Übersichtsaufnahmen. Mit Normenklarheit hat all das nichts mehr zu tun. Und Normenklarheit ist bei Informationserhebungseingriffen bekanntermaßen ein sehr wichtiger Bereich.

Es gilt für einen einheitlichen Lebenssachverhalt also nunmehr unterschiedlichstes Recht. Darin kann man aus meiner Sicht eine zulässige Ersetzung oder Teilersetzung von Bundesrecht nicht mehr sehen, und damit haben wir bereits einen weiteren verfassungsrechtlichen Verstoß.

Gehen wir weiter zum Verweis auf § 12a. Hier muss sich der Berliner Gesetzgeber überlegen: Wenn er eine Norm, die im Bund für verfassungswidrig gehalten wird, für Versammlungen in geschlossenen Räumen, nunmehr für Versammlungen unter freiem Himmel für zulässig erachten möchte – was man durchaus überlegen kann, weil es ja auch im Bundesrecht durch den Verweis über § 19a bisher für Versammlungen unter freiem Himmel für zulässig erachtet wurde –, muss er trotzdem, denke ich, sich zumindest verfassungspolitisch fragen lassen, warum er eigentlich nicht den Mut aufbringt, jetzt mal eine eigene Regelung zu machen und zu sagen: Versammlungen unter freiem Himmel dürfen unter folgenden Voraussetzungen gefilmt werden ... – Wenn Sie dieses täten, hätten wir immerhin den großen Vorteil, dass wir nun auch mal an den Begrifflichkeiten arbeiten könnten. Wenn Sie in den § 12a VersG schauen, haben Sie folgendes Problem: Er lässt Bild- und Tonaufnahmen zu, aber keine Aufzeichnungen. Nun geht aber die ganze Rechtsprechung und Literatur davon aus, dass auch Bild-

und Tonaufzeichnungen nach § 12a gefertigt werden dürfen. Das schließt man zurück daraus, dass § 12a Abs. 2 Lösungsregelungen beinhaltet.

Nun verwenden Sie aber, weil Sie in § 1 Abs. 2 Ihres Gesetzentwurfs wiederum keine Aufzeichnungen zulassen wollen, den Begriff der Aufnahme für unterschiedlichste Sachverhalte, die letztendlich ganz unterschiedliche Rechtsfolgen haben, was man ganz einfach damit beseitigen könnte, dass man so, wie Sie es im ASOG auch tun, zwischen Bild- und Tonaufnahmen einerseits und Bild- und Tonaufzeichnungen andererseits – das erste ist die Datenerhebung, das zweite ist die Datenspeicherung – differenziert und damit dann eine klare Wortlautregelung hätte, die auch nachvollziehbar ist.

Was mir überhaupt nicht klargeworden ist: Wenn Sie auf § 12a des Versammlungsgesetzes verweisen in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs – soll § 12a eigentlich für Versammlungen in geschlossenen Räumen, soll hier § 12a in Berlin gelten? Gilt für Versammlungen in geschlossenen Räumen in Berlin § 12a dann unmittelbar noch, oder gilt er dann nicht? Ist der Berliner Gesetzgeber der Auffassung, dass in Berlin die verfassungswidrige Norm § 12a VersG – in geschlossenen Räumen – gelten soll, ja oder nein? Oder sollen – was verfassungsrechtlich konsequent wäre – in Berlin bei Versammlungen in geschlossenen Räumen Bild- und Tonaufnahmen unzulässig sein? Das wäre verfassungsrechtlich zu begrüßen, aber lässt sich dem Gesetzentwurf nicht entnehmen.

Gehen wir weiter zu der Frage: Was tun Sie hier eigentlich? – [Heiterkeit] – Ganz so polemisch war die Frage nicht gemeint, ich wollte sie auf das Gesetz konzentrieren. Ich sehe, Herr Henkel hat mehr Humor als Teile seiner Fraktion. – [Heiterkeit] – Kehren wir zurück zum Ernst. Ich habe in meiner gesamten Stellungnahme immer von sogenannten Übersichtsaufnahmen gesprochen. Das war natürlich nicht ohne Absicht, wie Sie sich denken können. Die Absicht dahinter – und ich glaube, da bin ich mir mit Herrn Knappe einig, dessen Stellungnahme ich eben mal ganz kurz sehen konnte – ist natürlich klar: Die Übersichtsaufnahme ist ein Grundrechtseingriff. Das wurde lange, Jahrzehnte, von der Polizei auch in Berlin bestritten. Ich denke, nach dem VG-Berlin-Urteil von 2010 können wir hier nicht mehr ernsthaft unterschiedliche Auffassungen vertreten. Man konnte eigentlich seit der Entscheidung des OVG Bremen von 1990 keine andere Auffassung mehr vertreten. Man konnte seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum bayerischen Versammlungsgesetz keine andere Auffassung mehr vertreten. Spätestens aber, seit wir die Entscheidung des VG Berlin haben, kann man selbst in Berlin keine andere Auffassung mehr vertreten. In Parenthese möchte ich anmerken: Ich war Kläger vor dem VG Berlin bei der seinerzeitigen Entscheidung, also glauben Sie mir, ich weiß, wovon ich spreche. – Also klammern wir mal diese Frage aus und vertiefen nicht mehr die Problematik: Handelt es sich um einen Eingriff? – Ja, es ist ein solcher. – Dann kommen wir natürlich zur nächsten Frage: Was ist eigentlich die sogenannte Übersichtsaufnahme?

Zunächst aber möchte ich ganz kurz noch mal auf den Begriff der Aufnahme versus die Aufzeichnung eingehen. Sie verwenden in § 1 Abs. 2 den Begriff der Übersichtsaufnahme. Wenn Sie der Auffassung sind, dass Aufnahmen das Kamera-Monitor-Prinzip impliziert, also nur die Datenerhebung und sonst nichts anderes – was eine relativ verbreitete Auffassung ist –, dann müssten Sie eigentlich den § 1 Abs. 2 gar nicht mehr hinschreiben, nämlich das Verbot der Aufzeichnung. Wenn die Aufnahme keine Aufzeichnung ist, brauchen wir die Aufzeichnung gar nicht mehr auszuschließen. Man könnte natürlich sagen: Das soll noch mal ein deut-

liches Signal sein, wir wollen keine Aufzeichnung –, aber begrifflich gesehen ist das ein Problem. Begrifflich gesehen ist es auch ein Problem, weil § 1 Abs. 1 Ihres Gesetzentwurfs auch nur von Bild- und Tonaufnahmen spricht. Sie haben jetzt folgende Regelung: § 1 lässt Bild- und Tonaufnahmen zu, aber man ist der Auffassung, dass über § 12a Abs. 2 Versammlungsgesetz des Bundes Aufzeichnungen doch erlaubt sind. Sie regeln also in § 1 Abs. 1 nach dem Wortlaut nur die Aufnahme, wollen aber die Aufzeichnung zulassen – etwas schwer nachzuvollziehen. In § 1 Abs. 2 wollen Sie dann nur die Aufnahme regeln, aber die Aufzeichnung ausschließen. Sie verwenden den gleichen Begriff für unterschiedliche Rechtsfolgen, was mir nicht ganz einleuchtet.

Gehen wir noch mal ganz kurz zur Übersichtsaufnahme versus Aufnahme nach § 12a: Sie wollen

Übersichtsaufnahmen einführen, wenn ich es richtig verstanden habe, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 12a, 19a VersG nicht vorliegen. Da wurde in der Vergangenheit trotzdem munter gefilmt, obwohl die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben. So hat es seinerzeit auch der Vertreter der Berliner Polizei in der Verhandlung vor dem VG Berlin konzediert. Nunmehr wollen Sie hier eine Rechtsklarheit schaffen. Das Problem, das sich für die Versammlungsteilnehmer hieraus ergibt, ist, dass sie gar nicht erkennen können, nach welcher Rechtsgrundlage Sie jetzt gerade im Einzelnen filmen. Machen Sie jetzt gerade eine Übersichtsaufnahme, machen Sie eine Bild- und Tonaufzeichnung nach § 12a – obwohl der Wortlaut gar nicht von einer Aufzeichnung spricht –, oder machen Sie gerade eine Aufnahme nach der Strafprozessordnung. Wir haben drei verschiedene Varianten, nach denen bei Demonstrationen gefilmt werden kann. Welche halten Sie eigentlich im Einzelfall gerade für anwendbar?

Also: Was ist eigentlich eine Übersichtsaufnahme, das ist doch die Kernfrage. Kann der Teilnehmer erkennen, wann eine Übersichtsaufnahme vorliegt? Gibt es im Gesetz eine Definition dessen, was eine Übersichtsaufnahme ist, sodass für jeden Teilnehmer unzweifelhaft klar ist, wann nur eine Übersichtsaufnahme gefertigt wird? Gibt es eine technische Norm, die festlegt, was eine Übersichtsaufnahme ist? – Nein, all dieses gibt es nicht. Und allein die Berliner Polizei wird darüber im Einzelfall entscheiden: Mache ich jetzt eine Übersichtsaufnahme, also nur eine Datenerhebung, mache ich eine Aufnahme nach § 12a – auch Datenerhebung –, mache ich gleich eine Aufzeichnung nach § 12a – also eine Datenspeicherung –, oder mache ich eine Maßnahme nach der StPO, die auch eine Aufzeichnung beinhaltet?

Gehen wir weiter: In der Gesetzesbegründung gehen Sie auch auf das Problem der Identifizierung ein. Die Gerichte – namentlich VG Berlin, VG Münster, OVG Münster – haben mehrfach darauf abgestellt, dass der Teilnehmer einer Versammlung gar nicht weiß, was Sie da eigentlich tun: Machen Sie jetzt gerade eine Übersichtsaufnahme, machen Sie gerade eine §-12a-Aufnahme, machen Sie gerade eine StPO-Aufnahme? Also die Abschreckungswirkung, die Einschüchterungswirkung – innere Versammlungsfreiheit ist hier das Stichwort – ist für den Teilnehmer in dem Moment, wo er eine Kamera sieht, eigentlich die gleiche.

Nun sagen Sie, Sie wollen ja gar nicht identifizieren, deswegen sei es ein milderer Eingriff. Allerdings steht in der Gesetzesbegründung selbst, eine Identifizierung sei in aller Regel – ich zitiere: „in aller Regel“ – ausgeschlossen. Sie schließen nicht grundsätzlich die Identifizierung aus, sondern nur in aller Regel. Wenn Sie sie also nicht grundsätzlich ausschließen, haben Sie natürlich einen massiven Grundrechtseingriff und sind tatbestandlich eigentlich schon im Be-

reich des § 12a. Sie können doch nicht jederzeit eine Übersichtsaufnahme von einer Versammlung fertigen wollen und dabei einzeln identifizieren, ohne die Tatbestandsvoraussetzung des § 12a dabei anwenden zu wollen, also Personen zu identifizieren, die weder Störer noch Straftäter sind. Das ist mit Artikel 8 GG nicht kompatibel.

Sie können auch jederzeit von einem Aufnahmetyp in den nächsten übergehen, auch da haben wir ein Problem. Kein Teilnehmer weiß, in welchem Aufnahmetyp Sie eigentlich sind. Oder packen Sie drei Lämpchen oben auf die Kamera, und je nachdem, welches Lämpchen gerade leuchtet, ist der Aufnahmetyp geregelt? Oder wollen Sie das verbal kommunizieren? Also: Wie soll eigentlich der Teilnehmer wissen, nach welcher Rechtsgrundlage im Einzelnen gerade gefilmt wird?

Gehen wir weiter zu den tatbestandlichen Voraussetzungen! – Es tut mir leid, dass ich Ihre Zeit so lange beanspruchen muss, aber wir haben eine Reihe von Problemen.

Vorsitzender Peter Trapp: Wir sind lernfähig und lernwillig!

Prof. Dr. Clemens Arzt (Hochschule für Wirtschaft und Recht): Das freut mich. – Gehen wir weiter zu den tatbestandlichen Voraussetzungen – ich glaube, nach einem ersten Überfliegen unterscheide ich mich hier klar von der Stellungnahme von Herrn Knappe, das werden wir gleich genauer sehen –: Zulässig sollen im Einzelfall die Aufnahmen sein wegen der Unübersichtlichkeit der Versammlung oder des Aufzugs zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes, wenn dafür erforderlich. Was ist die Tatbestandsvoraussetzung? – Die Tatbestandsvoraussetzung ist im Grunde, die Berliner Polizei entscheidet, wann sie meint, filmen zu dürfen, ohne dass der Teilnehmer erkennt, was gerade gefilmt wird und auf welcher Rechtsgrundlage – wenn man es mal umgekehrt formuliert. Es liegt allein in der Beurteilungsmacht der Berliner Polizei, ob sie es für erforderlich hält, eine Versammlung zur Lenkung und Leitung zu filmen. Sie gehen also weg von z. B. der Regelung in § 24 Abs. 4 ASOG Berlin, zu der der Kollege Knappe die Auffassung vertritt, dass ein Filmen ohne Anknüpfen an die Tatbestandsvoraussetzung der Gefahr verfassungsrechtlich ausgesprochen problematisch ist, und heben hier komplett jeden Gefahrenkontext auf. Sie führen im Tatbestand nicht das Merkmal der Gefahr, der polizeirechtlich verstandenen Gefahr, sondern das einzige Tatbestandsmerkmal ist: Wenn es die Polizei für erforderlich hält, darf gefilmt werden. Wie soll dieses letztendlich einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zugeführt werden, frage ich mich.

Dann soll gefilmt werden dürfen, wenn die Versammlung nur groß oder unübersichtlich genug ist. Da stellt sich natürlich die Frage: Wann ist die Versammlung eigentlich groß genug? Was ist eigentlich die Größe, die eine Videoaufnahme rechtfertigt? Hier gibt es im Gesetzeswortlaut, in der Gesetzesbegründung überhaupt keine Anhaltspunkte. Wir sind uns darüber einig, dass wir da nicht 1 000, 10 000 oder sonst irgendetwas hinschreiben können. Natürlich dürfen Sie unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden in einer gefahrenabwehrrechtlichen Norm, aber trotzdem haben Sie hier ein Stück weit das Problem, dass Sie in keiner Weise mehr anknüpfen an bekannte Tatbestandsvoraussetzungen und dass Sie auch ganz eindeutig abweichen zum Beispiel von § 24 Abs. 4 Satz 2 ASOG Berlin, der von – insofern in gewisser Weise noch vergleichbar – Art und Größe einer Versammlung spricht – Art und Größe meint schon etwas anderes, das ist eine Kombination –, und zweitens, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ... Also, Sie haben hier keine Anknüpfung an Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass aus dieser Versammlung eine Gefahr entstehen könnte. Das könnte unter Umständen rechtfertigen, dass man mit entsprechenden Maßnahmen polizeilich reagiert, aber aus meiner Sicht ist es verfehlt, wenn Sie vollkommen den Kontext zur polizeilichen Gefahr aus Ihrer Norm tilgen. Der polizeirechtliche Gefahrenbegriff ist natürlich auch ein abstrakter, aber seit dem Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zum Kreuzberg – aus dem Jahr 1860, glaube ich – doch mittlerweile hinreichend bestimmt.

Dann sehen Sie Unzulässigkeit der Speicherung vor. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Vorgabe der Unzulässigkeit der Speicherung eigentlich überflüssig ist, weil wir vorne bereits von Bild- und Tonaufnahmen gesprochen haben. Wenn Sie Aufnahmen nur als Datenerhebung ansehen, dann brauchen Sie eigentlich diese Regelung nicht. Wenn Sie sie trotzdem einführen, dann ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass Sie sagen, wir wollen nicht speichern. Auch hier ergibt sich zunächst das Problem, dass der Teilnehmer nicht weiß, ob Sie speichern oder nicht, es sei denn, Sie würden, unter Umständen im Minutentakt, im Einzelnen allen Teilnehmern – es kommen immer wieder neue hinzu – mitteilen, was Sie gerade tun. Also es braucht eine permanente Kommunikation, die es nicht nur am Anfang der Versammlung braucht, sondern die ganze Zeit, wenn gefilmt wird, brauchen Sie die Kommunikation und einen Hinweis darauf, was hier eigentlich im Einzelnen passiert. – Ich zitiere kurz das VG Münster:

... wer nicht wahrnehmen kann, wann bei der aufnahmebereiten Kamera beabsichtigt oder versehentlich der Aufnahmeknopf betätigt wird, wird sich insbesondere gravierender beeinträchtigt fühlen ... als derjenige, der lediglich durch Polizeibeamte ... mit einem Fernglas beobachtet wird.

Nächstes Problem – die offene Durchführung: Natürlich wird jeder begrüßen, dass Sie reinschreiben, die Maßnahme soll offen durchgeführt werden. Da haben wir aber ein Problem mit Blick auf den § 1 Abs.1. Der § 1 Abs.1, der auf den § 12a verweist, will offenbar keine offene Durchführung von Videoaufnahmen nach 12a, obwohl ein Großteil der verfassungsrechtlichen Literatur dieses für erforderlich hält. Also, wer nach § 12a nicht offen gefilmt werden darf, soll hier nur offen gefilmt werden dürfen. Noch einmal: Grundsätzlich ist das zu begrüßen. Nur, wie wollen Sie das eigentlich gewährleisten?

Nun gab es aus dem Rechtsausschuss diesen fantastischen Vorschlag mit den Westen, aber den möchte ich hier nicht vertieft kommentieren. Ich hatte neulich eine schöne Präsentation,

wie solche Drohnen, diese kleinen Mikrodrohnen, funktionieren, die sich mittlerweile auch im polizeilichen Bestand – zumindest anderer Bundesländer und nach meiner Kenntnis auch in Berlin – befinden, aber noch nicht bei Versammlungen eingesetzt werden. Ich stelle mir diese Drohne mit einer Weste vor – das wird spaßig werden. Das geht einfach nicht! Selbst wenn Sie die polizeiliche Kennzeichnungspflicht auf die Drohne ausweiten würden, hätten wir auch ein Problem, weil kein Teilnehmer mitbekommt, dass da eine Drohne fliegt und filmt, und genau dasselbe Problem haben wir auch beim Hubschrauber. Das einzige Mittel, das offenkundig ist, ist Ihr TV-Bildübertragungswagen, der offensichtlich als Polizei gekennzeichnet ist, alles andere nicht. Wenn Sie also andere Mittel als das Fahrzeug einsetzen wollen, dann braucht es auch hier die unablässige Kommunikation mit den Teilnehmern, was eigentlich im Einzelnen geschieht, weil sonst die offene Durchführung der Maßnahme nicht mehr vorhanden ist und Sie eine zumindest nicht erkennbare Maßnahme haben. Sie müssen also polizeilich kommunizieren: Wann filmen Sie? Was filmen Sie? Warum filmen Sie? – die drei Ws, wenn ich das mal so nennen darf. Das wird man unablässig kommunizieren müssen. Eine einmalige Bekanntgabe am Anfang einer Demonstration oder im Internet oder sonst irgendwo wird sicherlich nicht genügen. Das hat das VG Hannover in einem anderen Kontext klargestellt.

Sie müssten dabei dann auch rechtlich den Wechsel der Ermächtigungsgrundlage mitteilen. Sie müssten den Betroffenen mitteilen: Jetzt filmen wir gerade nach § 1 Abs. 2 Berliner Gesetz. Und: Jetzt filmen wir gerade nach § 12a Versammlungsgesetz des Bundes – oder nach § 1 Abs. 1 Berliner Gesetz, falls § 12a inkorporiert wurde –. Oder: Jetzt filmen wir gerade nach der StPO. Denn jeder Teilnehmer hat einen Anspruch darauf zu wissen, nach welcher Rechtsgrundlage Sie filmen, weil unterschiedlich hohe Tatbestandsvoraussetzungen gelten. Die Tatbestandsvoraussetzung des § 12a sind deutlich höher als die Ihres § 1 Abs. 1.

Ich komme zum Ende. – Welche Auswirkungen das auf das Vermummungsverbot hat, habe ich ausgeführt. Das können wir gegebenenfalls noch mal in der Diskussion aufgreifen. Ich wäre geneigt, Ihnen jetzt die zentrale Seite aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zu Brockdorf vorzulesen. Allein ich möchte Ihnen das ersparen, aber doch darauf hinweisen, dass das, was Sie hier tun, eigentlich die Versammlungsfreiheit und die Idee eines offenen Diskurses in der Gesellschaft – so wie es im Brockdorf-Urteil ausgeführt wurde –, nachgerade auf den Kopf stellt. Sie sagen: Je mehr Menschen sich für ein bestimmtes Vorhaben interessieren, je mehr Menschen für eine bestimmte Thematik auf die Straße gehen und je mehr Menschen sich in den demokratischen Diskurs in Form der Versammlungsfreiheit einbringen möchten, umso größer ist ihr Risiko, gefilmt zu werden. Das scheint mir mit der Idee, die im Brockdorf-Urteil ausgeführt wurde, schlichtweg nicht kompatibel zu sein.

Als Fazit möchte ich daher nur noch zwei kleine Punkte anführen: Aus meiner Sicht ist dieses Gesetz in sich widersprüchlich. Es hat gravierende handwerkliche Mängel, genau wie das ASOG in vielen Punkten. Sie haben widersprüchliche und immer wieder neue Gesetzesbegriffe. Ich rede nicht davon, ob man Übersichtsaufnahmen für rechtlich zulässig und sinnvoll hält, ja oder nein, sondern Sie haben hier – das habe ich am Anfang deutlich aufgezeigt – eine ganze Reihe von handwerklichen Mängeln in den Begrifflichkeiten und in der Systematik, die man unbenommen der Frage, ob man dieses Gesetz will oder nicht, zumindest aus meiner Sicht noch einmal angehen müsste. Wenn Sie so etwas wollen, dann müssten Sie das in einem Guss regeln und nicht in der Form, wie sie im Moment vorgelegt worden ist.

Das wäre meine Empfehlung an Sie. Ich war schon in vielen Anhörungen in Landesparlamenten und im Bundestag. Dabei habe ich die Erfahrung gemacht, dass der Gesetzgeber selten auf die Empfehlungen seiner Sachverständigen hört. Durchbrechen Sie diese Regel, meine Herren! – Danke!

Vorsitzender Peter Trapp: Vielen Dank, Herr Prof. Arzt! – Jetzt hat Herr Knappe 30 Minuten Redezeit – mindestens!

Prof. Michael Knappe (Hochschule für Wirtschaft und Recht): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrter Herr Senator! Sehr geehrter Herr Polizeipräsident! Auch ich danke Ihnen, dass ich zu dem vorliegenden Entwurf Stellung nehmen darf. Ich möchte noch einmal auf den Gesetzentwurf eingehen, weil meine anschließenden Ausführungen eine entsprechende Wirkkraft erhalten, wenn man sich die Gesetze noch einmal anhört.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass für Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen § 12a VersG gelten soll. Im Abs. 2 wird geregelt, dass die Polizei im Übrigen Übersichtsaufnahmen von Versammlungen unter freiem Himmel nur anfertigen darf, wenn das wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung oder des Aufzugs im Einzelfall zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich ist. Die Übersichtsaufnahmen sind offen anzufertigen und dürfen nicht aufgezeichnet werden. Nach § 3 des Gesetzentwurfs soll diese Vorschrift – so sie dann Gesetzeskraft erlangt – § 19a VersG ersetzen.

Zur verfassungsrechtlichen Ausgangslage: Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt, dass das Recht, welches als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen einer Änderung der Gesetzgebungskompetenz nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fortgilt und durch Landesrecht ersetzt werden kann. Demnach sind die Länder aufgrund der Kompetenzregelung dieser Verfassungsnorm befugt, das Bundesrecht durch Landesrecht zu ersetzen, ohne dass es – anders als bei Artikel 125a Abs. 2 GG – einer bundesrechtlichen Ermächtigung bedarf.

Der Begriff „ersetzen“ untersagt den Ländern bei Fortbestand der bundesrechtlichen Regelungen, einzelne Vorschriften zu ändern. Ein Land kann daher nur abgrenzbare Teilbereiche regeln, nicht aber einzelne Vorschriften ändern. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Ladenschlussentscheidung zu Artikel 125a Abs. 2 GG darauf hingewiesen, dass der Begriff „ersetzen“ den Ländern bei Fortbestand der bundesrechtlichen Regelungen untersagt, einzelne Vorschriften zu ändern. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hatte während des Gesetzgebungsverfahrens zu Artikel 125a GG an die Stelle der in der Ursprungsfassung enthaltenen Wendung „aufgehoben oder ergänzt werden“ die spätere Fassung gesetzt, um die Anforderungen an die Ablösung des Bundesrechts durch Landesrecht materiell zu erhöhen. Legt man den Begriff des Ersetzens einschränkend aus, dann ist es durchaus zutreffend, jedoch nicht unangreifbar, dass die Länder bereichsspezifische Sonderregelungen schaffen. Das hat zum Beispiel der Landesgesetzgeber des Bundeslandes Brandenburg mit Wirkung zum 30. Oktober 2006 insofern getan, als er ein Gesetz erließ, das sich auf Versammlungen und Aufzügen an und auf Grabstätten beschränkt.

So aber ist die Rechtslage bei dem vorliegenden Berliner Gesetzentwurf nicht. Mit den geplanten Regelungen des § 1 Abs. 1 und des § 3 werden nur einzelne Vorschriften des Versammlungsgesetzes, und zwar die §§ 12a und 19a VersG aufgegriffen und in einen neuen Kontext gestellt. Dies stellt jedoch kein Ersetzen im Sinne des Artikels 125a Abs. 1 Satz 2 GG dar. Dieser Vorgang kann auch wegen seiner grundlegenden Bedeutung für versammlungsgesetzliche Eingriffe nicht als ein nur abgrenzbarer Teilbereich des ehemaligen Bundesversammlungsgesetzes angesehen werden. Entscheidend ist hierbei, dass hinsichtlich Anwendung und Auslegung der betreffenden Vorschriften §§ 12a und 19a VersG neben ihrer gesetzsystematischen Verschränkung höchst komplizierte verfassungsrechtliche Auslegungsmethoden zu beachten sind, um diese beiden Normen verfassungskonform und somit rechtsfehlerfrei im konkreten Einzelfall anzuwenden. Zum einen ist § 12a VersG, im Abschnitt 2 des Versammlungsgesetzes angesiedelt, den öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen gewidmet und von daher sehr viel engeren Gewährleistungsschranken unterworfen als § 19a VersG, der zum Vorschriftenkanon des Abschnitts 3 des Versammlungsgesetzes zählt und nur unter allgemeinem bzw. einfachem Gesetzesvorbehalt steht.

Das vorgelegte Normengefüge ist somit nicht verfassungskonform. § 1 Abs. 1 und § 3 des hier diskutierten Entwurfs sind verfassungswidrig. Sie müssen daher ersatzlos gestrichen werden, soll das zukünftige Gesetz – so es denn in dieser Form in Kraft tritt – nicht mit dem Makel der Verfassungswidrigkeit behaftet sein. Die §§ 12a und 19a VersG müssen unangetastet dort bleiben, wo sie jetzt sind, nämlich in den Abschnitten 2 und 3 des zurzeit existierenden Versammlungsgesetzes, das für das Bundesland Berlin maßgeblich ist.

Zudem suggeriert die Konstruktion des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 im Verhältnis zu § 1 Abs. 2 dem unbefangenen Leser und Rechtsanwender – durchschnittlicher Ausbildungsstand zugrunde gelegt – ein Spezialitätsverhältnis der Regelungen zueinander, das dem Grunde nach nicht gegeben ist, weil sie unterschiedliche Gefahrenlagen erfassen. Der Einzelbegründung des Entwurfs unter lit. b 1.1 kann unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten gefolgt werden. Dort ist die Rede davon, dass fortgeltendes Bundesrecht auch teilweise durch Landesrecht ersetzt werden kann, was offensichtlich die Absicht des Landesgesetzgebers ist. Diese verfehlt jedoch ihr Ziel mit Blick auf die normative Regelung für Übersichtsaufnahmen.

Notwendigkeit einer normativen Regelung: Das Verwaltungsgericht Berlin hat bereits mit Urteil vom 5. Juli 2010, gegen das noch immer die Berufung beim OVG Berlin-Brandenburg anhängig ist, entschieden, dass die Beobachtung einer Versammlung mittels eines Kamerawagens der Polizei und die Übertragung so gewonnener Bilder bzw. Aufnahmen in Echtzeit im sogenannten Kamera-Monitor-Prinzip einer Rechtsgrundlage bedarf. Insoweit ist klar – und das ist heute herrschende Meinung –, dass das sogenannte Polizeiführerfernsehen einer bereichsspezifischen Befugnisnorm bedarf. Eine solche existiert im Land Berlin noch nicht. Von daher besteht Regelungsbedarf. Der Landesgesetzgeber ist gefordert, das gesetzlich Notwendige normenklar und bestimmt zu regeln.

Das Gericht hat – im Übrigen ebenso wenig wie das Bundesverfassungsgericht – zu keinem Zeitpunkt festgestellt, dass Übersichtsaufnahmen als solche für diesen Zweck per se verboten sind. Mit Blick auf die Übersichtsaufnahmen geht es nicht nur um den Einsatz von Videowagen, sondern auch um den Einsatz von Hubschraubern der Polizei. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei Versammlungen oder Aufzügen, deren Größe oder Unübersichtlichkeit Aufnahmen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich machen, für den Polizei-

führer und seinen Führungsstab geeignete anlassbezogene und verwertbare Bildübertragungen zur einsatzbegleitenden Beurteilung der Lage und zur Entschlussfassung angefertigt werden können. Maßnahmen können dadurch wirksamer, zielgerichteter, zeitgerechter und womöglich verhältnismäßiger in Ansatz gebracht werden. Dies geschieht in erster Linie im Sinne der Gefahrenabwehr, um bestehenden oder sich entwickelnden Brennpunkten wirkungsvoll entgegensteuern zu können. Es kommt also vor allem im taktischen Sinn darauf an, möglichst schnell Eingreifkräfte dorthin zu verlegen, um gegenwärtige erhebliche Gefahren für Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit abzuwehren, ohne im Einzelfall personenbezogene Daten einzelner Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu erheben. Deutlich wird, dass nicht die Datenerhebung als solche im Vordergrund steht, sondern die Lenkung und Leitung, mithin die reibungslose Bewältigung gefahrenträchtiger Großlagen. Diese auf eine gesicherte und zuverlässige Informationsbasis zu stellen, ist Normzweck des vorliegenden Gesetzentwurfs im Hinblick auf § 1 Abs. 2. In diesem Zusammenhang ist an Demonstrationen zu denken, bei denen mehrere Tausend Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zusammenkommen, um zum Beispiel gegen Atomkraft zu demonstrieren. Gleiches gilt bei Staatsbesuchen missliebiger Staatsoberhäupter mit großem Protestpotential oder bei Großdemonstrationen, zum Beispiel gegen den Papst wegen dessen Haltung zu Fragen des menschlichen Zusammenlebens, der Gleichberechtigung von Frauen in der katholischen Kirche oder zu Fragen zulässiger Schwangerschaftsunterbrechung. Selbst wenn diese Demonstrationen dem Grunde nach nicht störanfällig sind, ist die Polizei als Garant der Versammlungsfreiheit von Verfassung wegen verpflichtet, die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vor inneren und äußeren Störungen zu schützen. Nicht erwähnt werden müssen an dieser Stelle beispielsweise die äußerst störanfälligen Rechts-Links-Lagen und die sogenannte Revolutionäre 1.-Mai-Demonstration der linken Szene. Bei diesen Versammlungen kann von Anfang an die erforderliche Gefahrenprognose nach den §§ 12a Abs. 1 und 19a VersG gestellt werden, sodass die hier in Rede stehenden Übersichtsaufnahmen bereits nach diesen Befugnisnormen zulässig sind. Von daher versteht es sich von selbst, dass die Übersichtsaufnahmen auch bei den erwähnten Antiatomkraftdemonstrationen geeignet sind, jede Information sachbezogener Natur zu gewinnen, um in einem möglichst nachfolgenden straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Gerichtsverfahren polizeiliches Handeln, insbesondere die zeitliche Reaktionszeit zur Beseitigung von Gefahrenquellen, exakt und präzise zu bestimmen – auch wenn diese nicht aufgezeichnet werden dürfen.

Die Gerichte verlangen objektiv nachprüfbar Informationen über Zeitpunkt, Dauer und Intensität betroffener Lenkungs- und Steuerungsmaßnahmen und gegebenenfalls auch Eingriffsmaßnahmen, losgelöst vom einzelnen Individuum. Es kommt auf die Darstellung des Ganzen an. Aspekte der Kräfte, der Störer, der Rechts- und Verkehrslage sowie der besonderen Verhältnisse im Einsatzraum müssen insoweit nachvollziehbar erklärt bzw. vermittelt werden können. Aufklärungserkenntnisse von am Boden operierenden Einsatzkräften können sinnvoll und nutzbringend aus der Luft durch raumübergreifende Bildaufnahmen ergänzt werden. Auch können derartige sachbezogene Erkenntnisse ohne jeden Kontext zu persönlichen oder sachlichen Verhältnissen einer bestimmten oder bestimmbarer Person für spätere vergleichbare Einsatzlagen in die Beurteilung der Lage mit einbezogen werden.

Die Bevölkerung, die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erwarten von der Polizei völlig zu Recht ein professionelles Einsatzmanagement. Daher kommt der Auswahlanalyse, Verknüpfung und Bewertung relevanter Lagefälle einschließlich ihrer Wechselwirkungen – zum Beispiel Versammlung einerseits und Anliegen von Gegendemonstrationen und

-demonstranten sowie Wahrung von ebenfalls grundgesetzlich geschützten Rechten unbeteiligter Dritter andererseits – eine erhöhte Bedeutung zu. Hierzu gehören auch mögliche Folgen polizeilichen Handelns unter Berücksichtigung der Rolle der Polizei als Garant der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

Innere Versammlungsfreiheit und Schrankenregelung spielen eine Rolle. Artikel 8 Abs. 2 enthält nur einen einfachen Gesetzesvorbehalt für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel. Im Unterschied zu den verfassungsrechtlich weitaus stärker geschützten öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen – diese sind im Unterschied zu öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel gesetzesfest und werden zudem vorbehaltlos gewährleistet – ist anerkannt, dass gerade Versammlungen unter freiem Himmel aufgrund ihrer Offenheit für Dritte, wegen des stärker ausgeprägten Krisen- und Konfliktpotentials mit den Rechten Dritter sowie in Folge einer erhöhten Störanfälligkeit durch oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden können. Durch Übersichtsaufnahmen ist in jedem Fall die innere Versammlungsfreiheit berührt, die untrennbar von der äußeren Versammlungsfreiheit zu betrachten ist. Innere angstfreie Entschlussfreiheit einerseits, an der Versammlung teilzunehmen, und äußere Handlungsfreiheit, das letztlich auch in die Tat umzusetzen, sind untrennbar miteinander verbunden. Beide Aspekte sind Kehrseiten einer Medaille.

Übersichtsaufnahmen haben Eingriffsqualität. Punkt. Denn der moderne Eingriffsbegriff stellt auf faktische Grundeingriffe und erzielte Wirkung polizeilicher Maßnahmen beim Adressaten ab. Daher dürfen die Sorgen von Kritikern dieses Gesetzentwurfs nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Man muss ihnen die Notwendigkeit einer Norm, die zu Übersichtsaufnahmen berechtigt, überzeugend erklären. Kameras bei Demonstrationen schrecken immer ab. Da Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht erkennen können, zu welchen Zwecken Bildaufnahmen angefertigt werden, können sie auch dann von der Wahrnehmung ihres Grundrechts aus Artikel 8 Abs. 1 GG abgeschreckt werden, wenn die Erhebung sach- und nicht etwa personenbezogener Daten bzw. Informationen von Anfang an und ausschließlich zu dem vom Gesetzentwurf in § 1 Abs. 2 genannten Zweck erfolgt. Wegen des mit Übersichtsaufnahmen verbundenen Eingriffs in die Versammlungsfreiheit ist die Schaffung einer bereichsspezifischen Ermächtigungsgrundlage, wie sie das Verwaltungsgericht Berlin fordert, längst überfällig.

Die Norm des Berliner Gesetzentwurfs – eine neue rechtliche Dimension? – Die geplante Eingriffsermächtigung für Übersichtsaufnahmen – insoweit ist nur von § 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs die Rede, § 1 Abs. 1 und 3 stehen hier nicht mehr zur Diskussion – ist normenklar und bestimmt. Sie bewegt sich im Rahmen anderer Bestimmungen, die Vergleichbares regeln. Wichtig ist, dass die vorgelegte Befugnisnorm nur offenes Handeln zulässt und eine Speicherung unzulässig ist. Ein Heranzoomen gestattet die Vorschrift nicht. Dies kann weder aus der wörtlichen noch aus der teleologischen Auslegung dieser Regelung hergeleitet werden. Dem verfassungskräftigen Gebot der Bestimmtheit und Normenklarheit von Eingriffsermächtigungen entsprechender wäre es jedoch, würde ein ausdrückliches Verbot des Heranzoomens in der Vorschrift geregelt werden. Damit würde im Übrigen der anlassbezogene situative Übergang zu präventiven Bildaufnahmen und -aufzeichnungen nach den §§ 12a Abs. 1 und 19a VersG und die möglicherweise Platz greifende repressive Handlungsvariante nach § 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO keinesfalls ausgeschlossen werden.

Auch eine Legaldefinition der Übersichtsaufnahme könnte womöglich zur Entkrampfung widerstreitender politischer Positionen, ausgetragen auf dem Rücken der Polizei, die Großlagen professionell bewältigen muss, beitragen. Fragen, wo genau die tatbestandseröffnende oder -bestimmende Größe und Unübersichtlichkeit der Versammlung oder des Aufzugs beginnt, sind jeweils streng am Einzelfall zu prüfen. Den Gerichten, dem Schrifttum und der Lehre wird es daher einmal mehr vorbehalten bleiben, entsprechende richtungsweisende Antworten zu geben. Der Gesetzgeber kann nicht alles regeln, denn dann entspräche das Regelwerk einem kasuistischen Normengitter, womit niemandem geholfen wäre.

An dieser Stelle hilft der Blick in andere Regelwerke. Der Musterentwurf eines einheitlichen Versammlungsgesetzes, der im Übrigen von dem Grundgedanken geprägt ist, dass das Versammlungsrecht als Ausdruck der Freiheitsausübung in bürgerschaftlicher Selbstbestimmung getragen wird, sodass er weniger als Gefahrenabwehrrecht denn mehr als Grundrechtsgewährleistungsrecht zu verstehen ist, formuliert in § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2:

Die zuständige Behörde darf Übersichtsaufnahmen von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes nur dann anfertigen, wenn und soweit dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. Die Übersichtsaufnahmen dürfen aufgezeichnet werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen, von Teilen hiervon oder ihrem Umfeld erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

An der Integrität von Hoffmann-Riem, Enders, Kniesel, Poscher und Schulze-Fielitz, die diesen Musterentwurf eines vereinheitlichten Versammlungsgesetzes vorgelegt haben, gibt es keinerlei Zweifel. Sie zählen schon heute mit zu den liberalsten Verfassungs- und Polizeirechtswissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland. Auch nach dem Musterentwurf des Versammlungsgesetzes sollen also Übersichtsaufnahmen bereits dann zulässig sein, wenn und soweit sie aufgrund der Größe oder der Unübersichtlichkeit der Versammlung erforderlich sind. Ebenso wie im Berliner Entwurf soll auch dieses Erfordernis wegen der negativen Auswirkung von Aufnahmen auf die innere Versammlungsfreiheit sicherstellen, dass der Einsatz entsprechender technischer Mittel die Ausnahme bleibt, was zusätzlich noch durch das Wort „nur“ in § 1 Abs. 2 eine Verstärkung erfährt. Der Gesetzesbegriff „erforderlich“ ist so genau wie möglich, weil er zum einen auf den mildesten Eingriff, mithin auf das schonendste Mittel abstellt. Zum anderen verlangt er, dass gerade die Übersichtsaufnahme zur Zweckerreichung erforderlich sein muss. Da auch die anderen Kriterien des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne gelten, müssen die Aufnahmen nicht nur erforderlich, sondern auch zur Zweckerreichung geeignet und vor allen Dingen angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinn sein. Im konkreten Einzelfall ist stets der Nachteil, der durch die Übersichtsaufnahmen abgewehrt werden soll, gegen den Nachteil abzuwägen, der durch die Übersichtsaufnahmen hervorgerufen wird. Somit ist in Bezug auf die Übersichtsaufnahmen seitens der Polizei deutliche Zurückhaltung geboten, damit Einschüchterungseffekte weitestgehend unterbleiben.

Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt im Hinblick auf die Regelung für Übersichtsaufnahmen nach § 1 Abs. 2 – das betone ich immer wieder – exakt, aber auch wirklich exakt die Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17. Februar 2009 –

zum damals Bayerischen Versammlungsgesetz im Übrigen – gestellt hat. – Ich zitiere wortwörtlich:

Von deutlich geringerem Gewicht sind demgegenüber die Nachteile von Übersichtsaufnahmen in Echtzeitübertragung, die nicht gespeichert werden und damit flüchtiger Natur sind. Möglichen Einschüchterungseffekten durch Präsenz einer Kamera, die das Geschehen an eine andere, nicht übersehbare Stelle überträgt, kommt hier nur dann Durchschlagskraft zu, wenn eine durch Übersichtsaufnahmen zentralisierte Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes den jeweiligen Umständen nach von vornherein nicht erforderlich ist wie in der Regel in geschlossenen Räumen. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayVersG

– darüber hatte das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden –

ist deshalb auf Fälle zu beschränken,

– und jetzt kommt es wieder –

in denen Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich sind.

Der Vollständigkeit halber sei noch hinzugefügt: Im Bundesland Schleswig-Holstein wird im Juni dieses Jahres ein Versammlungsfreiheitsgesetz in Kraft treten. Es handelt sich um den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die dort – unter anderen – mit der SPD in der Regierungsverantwortung steht. In § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 wird bestimmt – ich zitiere:

Die zuständige Behörde darf Übersichtsaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes nur dann anfertigen, wenn dies wegen der Größe und der Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. Diese dürfen aufgezeichnet werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen oder von Teilen hiervon erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

Einen grundlegenden Unterschied zur geplanten Berliner Regelung vermag der objektivste Betrachter nicht zu erkennen.

Schlussbemerkung, Zusammenfassung. – Erstens: Eine gesetzliche Regelung zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen ist rechtlich und polizeitaktisch erforderlich.

Zweitens: Zielrichtung ist die Gewährleistung einer störungsfreien Wahrnehmung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit.

Drittens: Die Polizei ist von Verfassungen wegen Schutzgarant aller friedlich und ohne Waffen demonstrierenden Personen.

Viertens: Es ist auch richtig und wichtig, dass das Bundesland Berlin als Stadt mit den meisten öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel in der Bundesrepublik Deutschland ein klares Regelungswerk hat, zumal in einigen anderen Bundesländern bereits eigene Versammlungsgesetze existieren, in denen auch die Übersichtsaufnahmen genau so, wie Berlin es in § 1 Abs. 2 vorhat, geregelt sind. Sie sollten daher zu regeln sein.

Zum Schluss – fünftens: Werden § 1 Abs. 1 und § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs ersatzlos gestrichen und wird § 1 Abs. 2 zugleich als § 1 Abs. 1 mit sprachlicher und redaktioneller Anpassung ausgewiesen, ist der hier in Rede stehende Gesetzentwurf verfassungskonform. Er kann dann ohne Bedenken als Gesetz für Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen in Kraft treten. Ein Abs. 2 könnte, verbunden mit einem gesetzlich festgeschriebenen Verbot des Heranzoomens und einer Legaldefinition, für Übersichtsaufnahmen dienen. Dadurch gewänne das Regelungswerk Akzeptanz bei allen Teilen der Bevölkerung. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Prof. Knappe! – Bitte, Sie haben das Wort, Herr Wolf!

Udo Wolf (LINKE): Danke, Herr Vorsitzender! – Danke an die Anzuhörenden! Das war ja recht aufschlussreich, auch wenn es bei ganz wesentlichen Normenabwägungen für den juristisch interessierten Abgeordneten, der aber nicht von der Profession her Jurist ist – Herr Henkel lacht, er versteht mich –, schwierig war, dem in jeder Facette zu folgen. – [Prof. Michael Knappe: Sie können meine Unterlagen kriegen, Herr Wolf!] – Wunderbar! Die von Herrn Prof. Arzt haben wir ja zum Studieren. Ihre, Herr Prof. Knappe, würden uns natürlich auch interessieren. Das Problem ist, dass uns die Koalition ein bisschen unter Zeitdruck gesetzt hat. Auch wenn der Vorsitzende gesagt hat, diese Anhörung finde auf Wunsch aller Fraktionen statt, war es ja ein kleines Kämpfchen, bis wir diesen Wunsch durchsetzen konnten, und es war vor allem der Wunsch der Opposition, es tatsächlich hinzukriegen. Die Koalition hatte große Sorge, dass das eine Verzögerungstaktik sein könnte und man das vor dem 1. Mai dieses Jahres nicht mehr durchkriegen könnte. Der Kompromiss war dann: Wir machen eine kleine Anhörung mit nur zwei Anzuhörenden, um das schneller hinzukriegen, damit wir darüber dann in der nächsten Sitzung des Innenausschusses, in der wir das Thema NSU als Schwerpunkt haben, im Anschluss abstimmen. Aber jetzt ist ja eine neue Sachlage entstanden, weil beide Anzuhörende gesagt haben, dass dieses Gesetz allein schon verfassungsrechtlich und handwerklich so nicht verabschiedet werden kann. – [Nicht vollumfänglich! – von der SPD] – Nicht vollumfänglich, das heißt, über diesen Gesetzentwurf ist erst mal so nicht abzustimmen.

Vorsitzender Peter Trapp: Man kann noch Änderungsanträge stellen.

Udo Wolf (LINKE): Selbstverständlich kann man Änderungsanträge stellen, und man muss es tun, allein um das Gesetz verfassungskonform zu machen – wobei das dann auch noch mal zu überprüfen wäre. Ich bin mir nicht sicher, ob Herr Prof. Arzt der Einschätzung von Herrn Prof. Knappe vollinhaltlich zustimmt, dass alle verfassungsrechtlichen Bedenken erledigt wären, wenn man nur diesen § 1 Abs. 2 ins Gesetz übernimmt. Aber das wäre z. B. eine Frage an Herrn Prof. Arzt, das noch mal zu erklären. – Das ist die eine Seite, die technische, die handwerkliche, die verfassungsrechtliche Seite.

Die zweite, die politische Seite – weswegen die Anhörung auch im Innenausschuss und nicht im Rechtsausschuss stattfindet – ist: Wollen wir das überhaupt? Was sind eigentlich die praktischen, materiellen Vorzüge und Nachteile einer solchen Gesetzesänderung? Es ist ja kein Geheimnis – die Älteren werden sich erinnern –, dass schon Herr Dr. Körting als Innensenator – damals unter Rot-Rot – mit dem Wunsch der Polizei gekommen ist, ob wir da nicht was machen könnten, und wir gesagt haben: Nein, wollen wir nicht! –, und zwar deswegen, weil es sich um einen Grundrechtseingriff handelt – es ist hier auch noch mal beschrieben worden, worin er besteht –, der in der Abwägung und nach den Überlegungen der Verhältnismäßigkeit dazu führt, dass das Recht auf Versammlungsfreiheit nach unserer Einschätzung so eingeschränkt wird, dass tatsächlich Abschreckungseffekte generiert werden für Menschen, die ihr verfassungsmäßig verbrieftes Versammlungsrecht wahrnehmen wollen.

Machen wir es doch mal ganz praktisch! Mal abgesehen von diesem schönen, witzigen Vorschlag, dass man das verfassungsrechtliche Problem zwischen Aufzeichnung und Aufnahme dadurch auflösen will, dass man das durch Westen kennzeichnen will, ist nicht nur die Kennzeichnung der Drohne mit einer Weste ein Problem – die Koalition muss lange stricken, bis sie die Weste für einen Helikopter zusammen hat –, die Absurdität besteht auch darin: Wie zieht man denn so schnell die Weste aus, wenn man von der reinen Übersichtsaufnahme zwecks Lenkung der Aufzüge und des Verkehrs zu einer Aufnahme eines Polizeieinsatzes wechselt, der wegen Straftaten stattfinden muss und dann aufgezeichnet wird? Wie will man das praktisch gewährleisten?

Die zweite, ganz zentrale Frage: Wir haben jetzt auch von Herrn Prof. Knappe gehört, was aus Sicht der Polizei sinnvoll und notwendig ist. Da sind ja einige Sachen tatsächlich bedenkens- und überlegenswert. Aber nehmen wir in der Abwägung doch mal den Blick der Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die selbstverständlich – Herr Prof. Arzt hat auf die Problematik des Vermummungsverbots hingewiesen – dann, wenn sie gefilmt werden, erst mal besorgt sind: Was geschieht mit diesen Aufnahmen? Auf welcher Rechtsgrundlage wird gefilmt? – Wir haben den üblichen Effekt – Herr Prof. Knappe kommt aus der Praxis und hat durchaus lebensweltliche und nicht nur verfassungsrechtliche Bezüge zu dem Thema –, dass einzelne Personen sich in so einem Aufzug vermummen, wenn sie feststellen, sie werden gefilmt. Wenn sie davon ausgehen müssen, sie werden ununterbrochen während der gesamten Versammlung gefilmt, werden sie sich auch ununterbrochen vermummen. Diese Personen gibt es. Wir wissen, es ist verboten, es ist nicht schön, trotzdem gibt es sie. Jetzt gibt es das allgemeine Bekenntnis auch dieses Innensensors zur Deeskalationsstrategie bei Demonstrationen und Großlagen, weil sie sich bewährt hat und vernünftig ist und die Abwicklung von Demonstrationen auch für die Polizei viel besser und angenehmer macht. Dient es der Deeskalation, wenn man filmt und dann weiß, dass Leute, die nicht gefilmt werden wollen, das

durch Vermummung zu verhindern zu versuchen, und dann die Situation entsteht, dass die Polizei selbstverständlich eingreift, um das Vermummungsverbot durchzusetzen, und wir dann übrigens automatisch die Situation haben, dass man filmen darf, weil es dann nämlich zu einer Hauerei kommt?

Also: Dient diese Gesetzesvorlage der Deeskalation? – Unserer Ansicht nach: Nein! Neben den ganzen verfassungsrechtlichen Problemen, die wir sehen, sehen wir auch ganz praktische Probleme in der Frage: Wie gehen wir eigentlich mit Demonstrationen und Großlagen um? Es ist ein bisschen schade, dass wir – in Anführungsstrichen – nur zwei Anzuhörende bei dieser Anhörung haben, denn es gäbe auch das Interesse, die verschiedenen Seiten aus der Praxis noch ein bisschen deutlicher zu beleuchten: Warum wollen Leute ihr Versammlungsrecht wahrnehmen, durchaus auch öfter und immer öfter, um gegen so was wie überwachungsstaatliche Elemente in der Gesellschaft zu demonstrieren? Gleichzeitig schaffen wir hier im Abgeordnetenhaus eine Gesetzesgrundlage, um diese Überwachungsmöglichkeiten auszubauen. Ich halte das nicht für sinnvoll, ich halte das nicht für zielführend, und ich kann nur appellieren, dass Sie seitens der Koalition diesen Einwurf des Vorsitzenden des Innenausschusses sehr ernst nehmen, dass Sie lernwillig sind – [Vorsitzender Peter Trapp: Und lernfähig!] – und lernfähig sind und diesen Gesetzentwurf zurückziehen.

Die Frage, die Prof. Knappe aufgeworfen hat, war, ob es nicht viel besser und zielführender wäre, insgesamt ein Versammlungsgesetz, für das die Gesetzgebungskompetenz auch beim Land liegt, ein Landesversammlungsgesetz, zu erarbeiten. Es spricht einiges dafür und einiges dagegen. Es spricht u. a. dagegen, dass man den gesamten Forderungskatalog seitens der Polizei, wie man rein technisch und aus Sicht der Polizei Großlagen abwickeln will und kann, in ein Landesgesetz schreibt und dann all das, was dem Deeskalationsgedanken widerspricht, durchaus wieder in so eine Gesetzesregelung reinkommt. Ich sage es hier noch mal ganz deutlich: Wir haben in der ganzen Debatte um Änderungen des ASOG immer wieder diese Auseinandersetzung darum, was sich Polizei vorstellen kann, was man alles machen könnte und sollte, damit die Abwicklung besser funktioniert, und die Abwägung, welche Grundrechtseingriffe das beinhaltet, gerät von Mal zu Mal mehr in den Hintergrund. Deswegen bin ich sehr dankbar dafür, dass noch mal diese verfassungsrechtlichen, grundsätzlichen Fragestellungen aufgerufen werden, aber sie müssen auch noch mal abgebildet werden in dem, was politische Praxis ist. Und sie müssen abgebildet werden in dem, was jetzt schon problematisch ist.

Wir haben in der Debatte überhaupt noch nicht hinreichend gewürdigt, dass schon jetzt immer wieder Aufnahmen gemacht werden, auch Übersichtsaufnahmen, und zwar auf der bisherigen Rechtsgrundlage. Das Problem ist: Wie kontrolliert man das? Wir haben mehrere Anzeigen gehabt, Prof. Knappe weiß das auch. Wie viele Abgeordnete, egal welcher Oppositionsfraktion, sind auf Demonstrationen immer wieder auf den Einsatzleiter zugegangen und haben gefragt, warum er gerade filmt, und es gibt dann keine genaue Erklärung, warum er genau filmt. – [Zuruf von Herrn Prof. Knappe] – Nein, nicht von Ihnen! Es gibt ja mehrere Einsatzleiter. Nicht nur Sie führen Einsätze, Herr Prof. Knappe! – Aber es gibt immer wieder genau diese Fragestellung, und es gibt immer wieder den Verweis auf eine Gesetzesgrundlage, die in der konkreten Situation in der Praxis zumindest durch Gerichte zu überprüfen wäre. Herr Prof. Arzt hat genau darauf hingewiesen, dass mit dieser Generalklausel, wie sie jetzt vorgelegt wird, eine Situation geschaffen wird, die gerichtlich kaum noch überprüfbar ist, genau wegen dieses Wechsels von allgemeiner Lenkungsaufgabe hin zur Strafverfolgung oder auch Prävention. Das ist das Problem dabei. Ich glaube, dass es zu kurz greift, das einfach nur ver-

fassungsrechtlich zu regeln. Man muss eine politische Grundentscheidung treffen: Will man das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit bewahren? – Dann muss man so was restriktiver fassen und nicht ausweiten.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Wolf! – Jetzt hat Herr Lux das Wort.

Benedikt Lux (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank auch an die Anzuhörenden für ihre Stellungnahmen, die mich sehr erfreut haben! Ich wollte noch mal auf die Gesetzesbegründung des Innensensors eingehen. Er hat ausgeführt, dass dieses Gesetz erforderlich sei, um die zunehmende Zahl von Versammlungen – letztes oder vorletztes Jahr waren es 3 500 – erfolgreich begleiten zu können, und dieses Gesetz sei eine Voraussetzung für erfolgreiche Polizeieinsätze. Das ist eine politische Begründung. Man kann es so sehen, aber es drängt sich die Frage auf, wieso die meisten Versammlungen in der Vergangenheit ohne die gesetzliche Grundlage erfolgreich von der Polizei begleitet worden sind. Man kann auch darauf abstellen, dass man sich ein umfassendes Lagebild auch mit herkömmlichen Mitteln ohne Übersichtsaufnahmen machen kann, nämlich mit sinnlicher Wahrnehmung durch die Augen, durch die Präsenz vor Ort. Man steht da mit dem Fahrrad oder dem Motorrad und gibt das per Funk durch und sagt dem Einsatzleiter, wie die Phase ist. Dann haben Sie auch nicht das Problem, dass Sie, wenn eine Demonstration um Ecken zieht oder die räumliche Lage unübersichtlich ist, es dann von Ihrem Kamerawagen aus nicht mehr erkennen.

Nur eine Sache, die ich mal erwähnen wollte, auch politisch: Herr Henkel! Für wen machen Sie eigentlich Politik? Sie haben auf erfolgreiche Einsatzbewältigung durch die Polizei abgestellt. Herr Knappe hat aufgegriffen, dass die Politik sich nicht auf dem Rücken der Polizei wegen Gesetzen prügeln soll. Ich mache Politik für die Berlinerinnen und Berliner in dieser Stadt, die das Versammlungsrecht wahrnehmen wollen, die bei 3 500 Versammlungen anwesend sind und hier von einem ganz wesentlichen Grundrecht Gebrauch machen. Über diejenigen, die das noch tun in dieser Zeit, kann sich die Politik wahrlich freuen, und auch darüber, dass es dort zu Meinungsäußerungen kommt und politische Teilhabe und auch der Meinungsstreit auf der Straße dadurch möglich werden.

Sie haben weiter ausgeführt, Herr Innensensor, dass dieses Gesetz dazu dient, Gefahren und Störungen zu beseitigen. Das ist auch der Kernpunkt der Kritik meiner Fraktion, an die sich auch gleich eine Frage an Sie anschließt, Herr Knappe: Wie würden Sie den Gefahrentatbestand, den wir jetzt schon haben – § 12a –, von der Erforderlichkeit einer Übersichtsaufnahme abgrenzen? Also was ist sozusagen die Tatbestandsvoraussetzung außer dem Einzelfall, um eine Übersichtsaufnahme zu machen? Wann ist es eine unübersichtliche Lage, bzw. wann ist die Demonstration so groß? Könnten Sie es vielleicht zur Klarstellung hier zu Protokoll geben, damit auch der Innensensor versteht, dass man bei Gefahren und Störungen bereits nach geltendem Recht die Kamera anschalten kann? Man kann sie dann schon anschalten, Herr Henkel! Es geht auch nicht darum, bei Demonstrationen keine Videokameras mehr zu haben. Wenn es da zu Gewalt oder Gefahren kommt, kann man filmen. Es geht um die Übersichtsaufnahmen bei friedlichen Demonstrationen, und da legen Sie uns hier ein Gesetz vor, das, wie beide Anzuhörende – auch der Anzuhörende der Koalitionsfraktionen – gesagt haben, handwerklich einfach schlecht ist und vielleicht sogar so weit geht – das wäre meine Frage an Herrn Prof. Arzt, dass es wegen der massiven Unbestimmtheit verfassungsrechtlich nicht haltbar ist. Wir haben ja gehört, was das Bundesverfassungsgericht zum Materiellen

sagt. Herr Knappe hat das ausgeführt. Aber wie sieht es mit der Normenklarheit, mit der Verständlichkeit aus? Hätte da eine Klage vor dem Verfassungsgericht Aussicht auf Erfolg?

Die nächste Frage, die uns wichtig ist, ist die nach einem eigenen Landesversammlungsrecht. Wir haben gehört, dass einige Bundesländer dem schon nachgekommen sind und in ihrem Bundesland ein eigenes Landesversammlungsrecht erlassen haben. Da möchte ich auf Schleswig-Holstein eingehen, das die Übersichtsaufnahme in ihrem Gesetz hat, wie Herr Prof. Knappe zu Recht gesagt hat. Aber sie haben auch noch ein paar andere spannende Punkte in ihrem Landesversammlungsrecht, die ich für Berlin, Hauptstadt der Demonstrationen, durchaus begrüßen würde. Da ist z. B. die Parlamentsinformation geregelt. Das heißt, die Versammlungsbehörde kann, evtl. auf Antrag oder Anliegen einer Fraktion, den Abgeordneten Informationen über Thema der Versammlung, Aufzug, Strecke, Datum und die Anmelder usw. geben. Das ist das, was wir hier immer heiß diskutieren, wenn Nazis eine Demo planen und die Polizei, gedeckt vom Innensenator, bis zum Gehtnichtmehr mauert, was Strecke, Datum und Zeit der Versammlung angeht. Das ist in Schleswig-Holstein geregelt. In Schleswig-Holstein ist ein Konfliktmanagement bei Versammlungen gesetzlich geregelt. In Schleswig-Holstein ist eine unabhängige Versammlungsbeobachtung geregelt. Es würde mich interessieren, ob man in dem Zusammenhang in Berlin darüber nachdenken könnte, dass unabhängige Beobachterinnen und Beobachter Versammlungen beobachten können, um dann auf mögliche Probleme hinzuweisen oder auch mal eine konstruktive Kritik an einem Polizeieinsatz loswerden zu können.

Und in Schleswig-Holstein ist die Vermummung nicht mehr strafbar, es ist lediglich eine Ordnungswidrigkeit. Das wäre auch das, was meine Fraktion, sozusagen als Ausgleich, vorgeschlagen hat, nämlich dass man, wenn Sie da ansatzlos filmen wollen – es muss nur irgendwie ein bisschen unübersichtlich sein –, dann beim Vermummungsverbot dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach Privatsphäre auch auf einer Demonstration bzw. nach Anonymität, Nichtidentifizierbarkeit insofern Rechnung trägt, dass eine Vermummung nur noch ordnungswidrig ist, wenn sie damit gegen eine Auflage verstoßen, und auch nicht pauschal. Das ist lebensnah. Man sieht auf vielen Demos, dass da mit Masken, Spaßmasken usw. rumgelaufen wird. Warum soll man da nach dem Legalitätsprinzip – die Polizei muss eingreifen, weil es strafbar ist – jeden, der sich vermommt, aus der Masse ziehen? – [Zuruf von Herrn Prof. Knappe] – Das stimmt wohl! Sie können nicht im Rahmen der Opportunität entscheiden: Der darf sich jetzt mal ver mummen, und der nicht. – Nach dem Legalitätsprinzip müssten Sie eigentlich eingreifen. Wenn es anders ist, dann können Sie es sagen. Meine Auffassung ist immer noch, dass die Vermummung in Berlin nach geltendem Gesetz strafbar ist und deswegen die Polizei einschreiten muss. Mein Plädoyer wäre, Vermummung nur noch als Ordnungswidrigkeit zu behandeln, sodass man ein Ermessen hat, ob man dagegen einschreitet.

Unter dem Strich bleibt – das haben beide Sachverständige sehr gut ausgeführt –, dass das Gesetz nicht klar genug gefasst ist, dass es unpraktikabel für den Rechtsanwender ist, dass es Kraut und Rüben in der Erarbeitung ist und dass es deswegen – da schließe ich mich Herrn Wolf an – am besten von Ihnen zurückgezogen und eine verfassungskonforme Regelung eingebracht werden sollte.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Lux! – Jetzt hat Herr Zimmermann das Wort.

Frank Zimmermann (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Die Anhörung hat gezeigt, dass die beiden Sachverständigen, die wir hier gehört haben, vollauf ausreichend sind, denn aus meiner Sicht, aus unserer Sicht haben beide das Problem so umfassend ausgeleuchtet, dass es uns eine gute Beratungs- und Entscheidungsgrundlage ist. Ich sehe auch keine Verzögerung, sondern ich glaube, wir können nach einem vernünftigen Verfahren im Rechtsausschuss, wo es ja schon eine Beratung gab, und jetzt hier nach dieser Anhörung vernünftig entscheiden.

Uns ist das Demonstrationsrecht, wie Sie sich vorstellen können, ein ganz hohes Gut, und wir als SPD würden weitere Einschränkungen des Demonstrationsrechts über das hinaus, was ohnehin schon gilt, nicht zulassen. Ich habe nach den Vorberatungen den Eindruck, dass auch unser Koalitionspartner das gar nicht will. Wir wollen eine etwas unsichere Rechtslage ändern, nach der bisher immer entweder auf Grundlage von Bundesrecht, das Sie angesprochen haben, oder auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel solche Steuerungsmaßnahmen ergriffen wurden. Wir wissen seit der Verwaltungsgerichtsentscheidung, dass es besser ist, eine spezielle Befugnisnorm hierfür zu haben, die normenklar ist und eine klare Abgrenzung zu anderen polizeilichen Eingriffsgrundlagen bedeutet. Genau das streben wir hier an.

Nach dem, was Sie beide gesagt haben, bin ich mir sicher, dass wir an dem Gesetzentwurf noch etwas verändern. Deswegen ist der Gesetzentwurf nicht schlecht, sondern er enthält im Kern das, was wir eigentlich wollen, nämlich eine spezielle Eingriffsnorm für diese Übersichtsmaßnahmen schaffen, ohne dass wir das Demonstrationsrecht weiter einschränken, als es ohnehin schon eingeschränkt ist. Genau eine solche Formulierung werden wir aufgrund von Ihren Anregungen finden. Da bin ich ganz sicher.

Ich will festhalten, dass alle Abgrenzungsprobleme, die sonst bestehen zwischen polizeilicher Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, ohnehin bestehen. Die bestanden vorher, und die bestehen auch künftig. Sie werden durch unser Gesetz nicht aufgehoben, wir können sie auch gar nicht aufheben. Es ist immer ein Problem für die Polizei, das genau richtig auseinanderzuhalten. Das ist vom Gesetzgeber nicht zu lösen, und das versuchen wir mit diesem Gesetz auch gar nicht erst. Wir müssen der Polizei auch immer einen gewissen Respekt zollen, weil sie in solchen schwierigen Lagen, wo es natürlich mal von der Gefahrenabwehr sofort zur Strafverfolgung übergehen kann, immer die richtige Rechtsgrundlage anwenden muss. Das ist nicht einfach.

Zu zwei, drei konkreten Punkten: Sie haben übereinstimmend gesagt, dass man nicht einfach § 12a nehmen und ihn jetzt in einem Akt der einfachen Benennung im Gesetz in Landesrecht überführen kann. Herr Prof. Knappe, Sie haben gesagt, § 12a muss bleiben, wo er ist. Wenn er da bleiben muss, wo er ist, müssen wir uns überlegen, was wir dann machen. Das werden wir auch tun. Deswegen wäre meine Frage: Müssen wir § 12a komplett weglassen, oder kann man den Gedanken des § 12a, Herr Prof. Arzt, indem man es ausführt und nicht nur die Hausnummer nennt, rechtssicher in Landesrecht übernehmen, indem man den eigentlichen Regelungsgehalt in Landesrecht übernimmt? Oder müssen wir es ganz weglassen? – Das ist meine erste Frage.

Zweite Frage, auch an beide: Herr Prof. Knappe, Sie sagen, eine bereichsspezifische Befugnisnorm ist erforderlich, aber sie ist auch möglich, und Sie sagen, der Absatz 2 würde dafür hinreichen. Ich wäre dankbar – Sie haben es im Grunde angedeutet –, wenn Sie noch mal sagen

würden – Herr Lux hat das auch gefragt –, ob die Legaldefinition, die in dem Musterentwurf genannt wurde, ausreichend ist, hinreichend normenklar ist, ob wir sie nehmen können oder ob wir sie nicht nehmen können. Wenn wir da eine Klarheit hätten, würde uns das helfen.

Schließlich zur Frage von Artikel 125a GG: Ist es möglich, diesen Kern, diesen Bereich der Übersichtsaufnahmen nur zur Steuerung und nur, wenn es erforderlich ist, und nur bei großen Demonstrationen und nicht bei jeder Demonstration landesrechtlich zu regeln, auch unter dem Eindruck von Artikel 125a GG, ohne das komplette Versammlungsrecht zu regeln? Sie haben es angedeutet, aber wenn Sie das noch mal klar sagen würden, würde uns das auch helfen.

Das sind meine konkreten Fragen. Und dann wird wahrscheinlich das strucksche Gesetz gelten, dass wir einen Gesetzentwurf, der den richtigen Kern enthält, an den Rändern ein bisschen ändern und hinreichend normenklar machen, und dann werden wir das, glaube ich, rechtssicher hinkriegen. – Danke schön!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Zimmermann! – Jetzt hat Herr Lauer das Wort.

Christopher Lauer (PIRATEN): Noch mal an die beiden Anzuhörenden vielen lieben Dank! – Ich würde vor dem Hintergrund, dass der Berliner Datenschutzbeauftragte hier anwesend ist und er ja auch in den Ausschüssen sprechen darf, anregen, dass er auch eine Stellungnahme hierzu abgibt, insbesondere zu den datenschutzrechtlichen Implikationen.

Die Piratenfraktion lehnt diesen Gesetzentwurf und die Durchführung von Übersichtsaufnahmen auf Demonstrationen ab. Das haben wir im Vorfeld dieser Ausschussberatung und in anderen Ausschussberatungen schon klargemacht. Ich finde, beide Anzuhörende – auch Herr Prof. Knappe, der von der Koalition benannt wurde – haben eindrucksvoll vorgeführt, wo die Schwächen dieses Gesetzentwurfs sind.

Um direkt weitergehen zu können, habe ich einige Fragen. Die erste richtet sich an Herrn Kandt. Ich habe explizit die Frage, wie die Polizei bisher, insbesondere seit diesem Beschluss im Jahr 2010, dass diese Übersichtsaufnahmen unzulässig sind, oder auch insbesondere, bevor die Kameratechnik in einer solchen Art und Weise verfügbar war, wie sie jetzt verfügbar ist, solche Großlagen bewältigt hat. Wie haben Sie das vorher bewältigt? Besteht tatsächlich eine so große Notwendigkeit?

Ich habe auch noch eine Frage an Herrn Prof. Knappe. Vorhin hatte ich Sie so verstanden, dass die Teilnehmer einer Demonstration, auch wenn sie friedlich ist, ab einer gewissen Größe ein Recht auf einen reibungslosen Ablauf hätten. Meinen Sie damit so was wie ein Grundrecht auf Sicherheit? – Ich kann mich noch an eine Diskussion erinnern, die wir im Rechtsausschuss bei der Funkzellenabfrage hatten, wo es darum ging, ob es da ein Recht auf Sicherheit und Strafverfolgung gibt. Vielleicht könnten Sie noch mal ausführen, was Sie da konkret meinen.

Was uns insbesondere interessiert, unabhängig von den rechtlichen Fragen, die meiner Meinung nach überhaupt nicht zu lösen sind, ist: Wie möchte die Berliner Polizei, insbesondere wenn sie z. B. Drohnen oder Helikopter zu der Durchführung dieser Übersichtsaufnahmen einsetzt und diese Signale dann wahrscheinlich per Funk übertragen werden, technisch und

organisatorisch sicherstellen, dass nur die Berliner Polizei diese Aufnahmen zu sehen bekommt und nicht das Signal möglicherweise abgegriffen, widerrechtlich aufgezeichnet und dann entsprechend verwendet wird? Wir kennen ja alle die Aufnahmen, teilweise aus Helikoptern der US-Armee, von Drohnen, wo klar ist, dass es möglich ist, mit relativ einfachem technischem Equipment in diese Präzisionsmaschinen reinzuhacken. Ich glaube, Herr Morlang möchte das noch ein bisschen genauer ausführen. Er kann Ihnen dann genau erklären, was man sich kaufen muss, um das zu bewerkstelligen. Also: Wie möchte die Berliner Polizei technisch und organisatorisch sicherstellen, dass dieses Signal nicht abgegriffen wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich das dann möglicherweise auch gewaltbereite Demonstrationsteilnehmer zunutze machen könnten, um quasi direkt die Gegenmaßnahmen zu ergreifen? Wenn sie wissen, was die Polizei sieht und macht, können sie auch besser planen, wo sie hingehen, nämlich dahin, wo die Polizei nicht ist, und die Polizei liefert ihnen dann die Aufnahmen dafür. Das halten wir für nicht besonders erstrebenswert.

Ich habe auch noch eine konkrete Frage an Herrn Prof. Arzt: Könnten Sie explizit ausführen, was es im konkreten Fall für Personen bedeuten könnte, dass sie davon abgehalten werden, an Demonstrationen teilzunehmen? Ich fand die Beschreibung von Ihnen sehr eindrucksvoll, dass Sie gesagt haben, das Paradox ist: Je mehr Leute an einer Demonstration teilnehmen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass aufgenommen wird und sie davon abgehalten werden. – Aber wie tief ist das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verankert? Dann kommt immer das Gegenargument: Das kann man überhaupt nicht messen, ob jemand von der Demonstration abgehalten worden wäre. – Dann wird oft auch mit schweigenden Mehrheiten argumentiert. Könnten Sie noch mal darauf eingehen und erklären, wieso das tatsächlich ein Problem ist, auch wenn man nicht überprüfen kann, wie viele Menschen explizit nicht zu einer Demonstration kommen, aus welchen Gründen auch immer?

Ich fasse an der Stelle zusammen: Beide Vortragende haben überzeugt, dass der Gesetzentwurf nicht überzeugt. Herr Lux hat angesprochen – das klang auch schon bei Herrn Prof. Arzt durch –, inwieweit man, wenn ein solches Gesetz verabschiedet werden würde, auch mal den Rechtsweg geht, um zu prüfen, inwieweit das mit der Verfassung von Berlin oder dem Grundgesetz konform geht. Denn wir haben erhebliche Bedenken und sind der Meinung, dass man das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht leichtfertig einschränken sollte. – Vielen Dank!

Ich fasse an der Stelle zusammen: Beide Vortragende haben überzeugt, dass der Gesetzentwurf nicht überzeugt. Herr Lux hat angesprochen – das klang auch schon bei Herrn Prof. Arzt durch –, inwieweit man, wenn ein solches Gesetz verabschiedet werden würde, auch mal den Rechtsweg geht, um zu prüfen, inwieweit das mit der Verfassung von Berlin oder dem Grundgesetz konform geht. Denn wir haben erhebliche Bedenken und sind der Meinung, dass man jetzt nicht leichtfertig das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit einschränken sollte. – Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Bitte, Herr Dr. Juhnke!

Dr. Robbin Juhnke (CDU): Vielen Dank! – Herr Prof. Arzt! Sie sagten, dass die Hinweise, die Sachverständige geben, Ihrer Erfahrung nach selten berücksichtigt werden. Ich glaube, es kommt immer ein bisschen darauf an, wie der Sachverständige argumentiert und seine Dinge vorbringt. Wenn man den Eindruck hat, dass krampfhaft alles zusammengeklaut worden ist, was in irgendeiner Weise dagegen sprechen könnte und was irgendwie – wie verkopft auch immer der Einwand sein mag – das als unmöglich darstellt, und man auch ein bisschen tendenziös argumentiert, dass zum einen die Normenwahrheit eine Rolle spielt und an einer anderen Stelle die Normenklarheit unwichtig ist – das sind das alles Dinge, die etwas schwierig sind. Da war mir bei Herrn Prof. Knappe das Ringen um eine objektive Darstellung dessen, was hier problematisch ist und was vielleicht geht, etwas klarer. Ich kann gemeinsam mit Herrn Zimmermann versprechen, dass das, was hier an substanziellen Vorwürfen und Kritik geäußert wurde, in die Beratung einbezogen wird, und zwar schon aus dem Grund, den auch Herr Lauer angesprochen hat: Natürlich muss es sich bei diesem Gesetz um ein Ergebnis handeln, das auch vor Gerichten Bestand hat. Allein aus diesem Grund muss es im Interesse der Koalition sein, dieses gerichtsfest zu machen, denn in der politischen Absicht – da kommen wir mal weg von der Frage nach dem Wie und kommen zum Was und Warum – sind wir uns, glaube ich, einig. Die Absicht wird sein, das zu realisieren, denn wir haben die Situation, dass es darum geht, die Polizei einfach nur in die Lage zu versetzen, einen Überblick zu behalten.

Herr Lux sagte, dass das bisher auch mit Inaugenscheinnahme und per Funkgerät passieren konnte. Nun ist das rechtlich keine andere Qualität. Hier ist nur jemand, der etwas weiter weg sitzt und das Bild sieht, das er sonst verbal in irgendeiner Weise aus verschiedenen Hinweisen zusammentragen muss. Da ist es im Sinne eines ressourcenschonenden Einsatzes von Menschen, die die Demonstrations- und Versammlungsfreiheit gewährleisten, sinnvoll, so etwas zu machen, denn hier geht es um keine anderen tiefergehenden Fragen. Wir haben bewusst auf eine Aufzeichnung verzichtet und stellen einen Zustand her, der – das wurde bereits gesagt – in der Vergangenheit schon bestand. Das heißt, wir stellen rechtlich keine tatsächlich neue Qualität dar, sondern wir stellen sie nur auf rechtlich saubere Füße. Darum geht es eigentlich nur.

Es gibt auch keine individuelle Erkennbarkeit. Wer diese Bilder bei der Polizei mal gesehen hat, der weiß, worüber wir reden. Vielleicht lässt sich manch einer immer wieder gern von irgendwelchen Spielfilmen beeinflussen, in denen Weltraumsonden den Leuten ins Knopfloch gucken, und man weiß dann sofort, per Verknüpfung, wo die Schwiegermutter wohnt. Das gibt es in all diesen Filmen. Das ist aber hier nicht der Fall, wenn Sie diese Bilder kennen. Diese Bilder sind flüchtig, stehen danach nicht mehr zur Verfügung, und von daher können sie auch nicht ausgewertet werden.

Inwiefern es sinnvoll ist, hier mit Westen oder anderem zu operieren – da bin ich sehr skeptisch. Der gesunde Menschenverstand ermöglicht es einem zu erkennen, welche Aufnahmen gerade gemacht werden. Wenn jemand konkret aus einer Menschenmenge heraus festgenommen wird, weil eine Straftat vorgefallen ist, dann wird es wohl klar sein, dass es sich dabei nicht um Übersichtsaufnahmen oder andere Dinge handelt. Deshalb weiß ich nicht, ob man das immer so dramatisch problematisieren muss. Ich weiß, dass Sie als Opposition grundsätzlich dagegen sind. Von daher suchen Sie jedwede Möglichkeit des Ansatzes. Das ist auch gut, weil uns das die Möglichkeit gibt, das von vornherein zu beherzigen und entsprechend rechtsicher zu machen.

Wenn Herr Lux sagt, er macht Politik insbesondere für diejenigen, die demonstrieren und die Versammlungsfreiheit nutzen möchten, dann sage ich: Für diese Leute machen wir auch Politik. Wir machen aber Politik für alle Teilnehmer einer Demonstration, für diejenigen, die friedlich demonstrieren und vor irgendwelchen Leuten, die das nicht wollen, geschützt werden wollen, und auch für diejenigen, die friedlich und ohne Angst zu haben, dass ihre physische Integrität eingeschränkt wird, an Gegendemonstrationen teilnehmen wollen. Für die Anlieger einer Demonstration machen wir auch Politik, und letztlich auch für diejenigen, die das Demonstrations- und Versammlungsfreiheitsrecht in Berlin gewährleisten, und das ist die Polizei. Es besteht dort berechtigterweise mit den Jahren eine hohe Erwartungshaltung – Sie sehen, 3 500 Aufzüge, Tendenz steigend. Das zeigt, dass die Polizei dazu in der Lage sein sollte, und in diese Möglichkeit wollen wir sie versetzen. Ich sehe, dass das mit möglichst minimalen Eingriffen geschehen kann, und das ist, glaube ich, in diesem Fall gewährleistet.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Jetzt haben wir noch Herrn Lux, Herrn Morlang, Herrn Höfinghoff und Herrn Wolf auf der Rednerliste. Ich bitte darum, dass wir danach die Anzuhörenden zu Wort kommen lassen, denn ansonsten wird das ein bisschen unübersichtlich. – Bitte, Herr Lux!

Benedikt Lux (GRÜNE): Wenn es hier unübersichtlich wird, dann schalten Sie hoffentlich nicht die Kamera ein – [Vors. Peter Trapp: Ich habe sie leider nicht dabei!] –, denn für mich macht es einen Unterschied, ob Sie eine friedliche Demonstration überwachen wollen, wie es Herr Juhnke als Sprachrohr des Innensensors – wenn ich das mal so bezeichnen darf – klar gesagt hat. – [Zuruf] – Ja, mit gesundem Menschenverstand, aber kopflos. – Das macht schon einen Unterschied. Jetzt können Sie den Bürgerinnen und Bürgern sagen, wenn es Gewalt gibt und es zu Gefahren kommt, dann schalten wir die Kameras ein, mit der Möglichkeit aufzuzeichnen, aber Sie können jetzt ansatzlos jede Demonstration mit einer Übersichtsaufnahme belegen, ohne Gefahrenverdacht. – [Frank Zimmermann (SPD): Das können Sie jetzt auch schon!] – Das ist ein qualitativer Unterschied – nicht nur aus der Grundrechtsperspektive – die übrigens auf den einzelnen Bürger abstellt. Es macht dann überhaupt keinen Unterschied, ob er paranoid ist oder einen so gesunden Menschenverstand hat wie der Kollege Dr. Juhnke, sondern das stellt auf die Perspektive der Bürgerin und des Bürgers ab.

Hier schließt sich eine Frage an, die ich vergessen hatte: Wie wollen Sie gewährleisten, dass diese Übersichtsaufnahme offen und transparent kommuniziert wird? Herr Prof. Arzt schilderte das so deutlich, dass sich hier eigentlich ein paar Erklärungen seitens des Senats und vielleicht auch von Herrn Henkel – gerne! – aufdrängen. Er muss erklären, wie eine Übersichtsaufnahme offen kommuniziert wird. Wie sollen die Leute, die auf der Straße stehen, demonstrieren und ihre Schilder hochhalten, mitgeteilt bekommen: Hier wird nichtindividua-

lisiert gefilmt. Es sind nur Übersichtsaufnahmen. Fürchte Dich nicht, liebe Bürgerin, lieber Bürger! Wir können Dich nicht individualisieren. Es ist nicht wie in den Science-Fiction-Filmen, wie Herr Dr. Juhnke referierte. – Wie soll das gehen? Ihr Gesetzeswortlaut sagt, es ist offen, die Videoübersichtsaufnahme anzufertigen. Solange Sie dafür keine Lösung präsentieren, haben die Opposition und die Sachverständigen recht: Das geht nicht! Es ist Quatsch, was dort drinsteht! Dem müssen Sie entgegen, und zwar substanziiert entgegen. Und ich erwarte – weil das auch in der Debatte vorher klar war – auch ein paar Worte vom Senat. Das alles sind Fragen, die schon im politischen Raum waren, aber es kam kein Satz von Ihnen. Wie soll es gehen, dass Sie sich in der Praxis an Ihren eigenen Gesetzeswortlaut, an Ihr eigenes Gesetz halten? – So viel zu den praktischen Fragen. Möge man sie mir beantworten – ob das nun der Senator oder der Polizeipräsident übernimmt, das ist mir völlig egal. Ich möchte nur einen Eindruck davon bekommen, wie Sie sich an die eigenen Gesetze, die Sie auf den Weg bringen, halten wollen.

Nächster Punkt – vielleicht ist das auch eine Frage an Herrn Kandt – zum Drohneneinsatz in der Vergangenheit: Dazu gibt es unterschiedliche Anmerkungen. Mir haben Leute erzählt – auch aus den Reihen der Polizei –, dass Drohneneinsätze mit Kameras schon erprobt worden sind. Trifft das zu? Ist das ein Gerücht? Kamen die Filmaufnahmen, die darüber existieren, vom Polizeihubschrauber? Oder sollen Drohneneinsätze mit einer Kamera – das ist technisch nicht aufwendig und aus Polizeisicht wahrscheinlich praktisch – so schnell wie möglich kommen? Sie haben – wenn ich das richtig sehe – zwei Drohnen, die vor allem bei Tatort-einsätzen genutzt werden. Sollen sie dann auch bei Demonstrationen kommen? Ist das geplant? – Danke!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Bitte, Herr Morlang – als Mitglied des Ausschusses IT-Dat!

Alexander Morlang (PIRATEN): Vielen Dank! – Das ist sehr faszinierend! Wahrscheinlich reden Sie von anderen Übersichtsaufnahmen als ich. Da kann ich dann auch gleich auf Herrn Juhnke eingehen: Wir haben diese Helikopter, und die haben stabilisierte Bildobjektive mit extremer Brennweite. Das Ganze wurde – zumindest noch bis vor wenigen Jahren – analog zur Basisstation hinuntergefunkt, mit relativ hoher Reichweite auf ungefähr 2 550 MHz. Das heißt, Sie brauchen relativ einfaches Equipment, müssen an einem Kondensator drehen und haben die Bilder. Ich habe das gesehen, als ich anlässlich der „Revolutionären 1.-Mai-Festspiele“ auf einem Dach in Kreuzberg saß und mir die Polizeitaktik von oben angeguckt habe. Das war übrigens sehr interessant.

Erstens: Ja, Sie können aus dem Satelliten nicht ins Knopfloch gucken, aber Sie können, besonders dann, wenn der Helikopter niedriger fliegt – das passiert häufiger, man sieht es ja –, so nah heranzoomen, dass Sie Gesichter erkennen.

Zweitens: Da wird fröhlich hin- und hergezoomt, da wird geschwenkt, da wird herangezoomt. Da wird weggezoomt, da wird in die Ecken und manchmal auch ins Schlafzimmerfenster geguckt. Das interessiert den Polizisten, der dieses Ding steuert, auch mal gern. Wir haben das Ganze auf einer DVD – ich habe natürlich direkt nichts damit zu tun –, die dann an linke Kreise gesendet wurde, um die Polizeitaktiken analysieren zu können. Das nennt sich Waffengleichheit.

Das ist ein sehr interessantes Verfahren, das Sie da verwendet haben. Mit dem, worüber wir hier sprechen, hat das Ganze nichts zu tun. Da wird – wie gesagt – mal genau hingeguckt, geschwenkt, gezoomt und ins Schlafzimmer geguckt und massiver Missbrauch betrieben. Das war noch bei Rot-Rot, aber die Polizei wurde mit der Neuwahl nicht ausgewechselt. Von daher bitte ich Sie in Betracht zu ziehen, dass die Praxis, die dort seit Jahren durchgeführt wird, mit dem, was Sie hier theoretisch diskutieren, nichts zu tun hat. – Danke!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Herr Höfinghoff!

Oliver Höfinghoff (PIRATEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich danke auch den beiden Anzuhörenden für ihre sehr ausführlichen Beiträge! – Ich habe mehrere Fragen. Versammlungen unter freiem Himmel fanden innerhalb der letzten zwei Jahre statt, und innerhalb der letzten zwei Jahre fanden offiziell keine Übersichtsaufnahmen statt. Wie haben diese Versammlungen unter freiem Himmel ohne diese Übersichtsaufnahmen, die Herr Henkel für so notwendig erachtet, funktionieren können? Ich frage mich an der Stelle, warum ein Innensenator versucht, etwas zu reparieren, was offensichtlich nicht kaputt ist. – [Zuruf: Sie haben doch Übersichtsaufnahmen benutzt!] – Aber nicht in den letzten zwei Jahren. – [Zuruf: Doch!] – Und dann versucht Herr Juhnke noch entgegen den Aussagen beider Experten, wohlgermerkt sowohl von Herrn Prof. Arzt, der von der Opposition eingeladen wurde, als auch von Herrn Prof. Knappe, der von der Koalition eingeladen wurde – – Offensichtlich finden sich hier keine Rechtssachverständigen, die ansatzweise in der Lage bzw. willens sind, diesen meiner Meinung nach völlig überflüssigen Gesetzentwurf des Innensensors Henkel zu unterstützen, weil er offensichtlich rechtswidrig bzw. nicht verfassungskonform umsetzbar ist. Ich stelle den beiden Rechtsexperten die Frage: Sehen Sie tatsächlich eine Möglichkeit, die Intention dieses Gesetzentwurfs verfassungskonform umzusetzen, und wenn ja, wie?

Herrn Prof. Arzt stelle ich direkt die Frage: Bietet dieser Gesetzentwurf Rechtssicherheit für Demonstrierende, für Polizisten? Ist er eventuell eine Rechtsgrundlage für Aufnahmen ohne Gefahrensituation, und zwar ausschließlich?

An die beiden Rechtsexperten, den Polizeipräsidenten oder auch den Herrn Innensenator – je nachdem, wer von den beiden antworten möchte: Heranzoomen ist ein recht unbestimmter Begriff, denn Heranzoomen – optisch, wie wir es von Kameras kennen, also dass die Spiegel ihre Position verändern – ist nicht notwendig, wenn man mit der notwendigen Auflösung aufzeichnet – oder aufnimmt; es soll ja nicht aufgezeichnet werden –, sodass im Grunde genommen ein Bildschirm, der groß genug ist, ausreicht, um trotzdem jede Person individualisieren zu können. Wie soll dem begegnet werden? Wie haben Sie vor, diese Nichtindividualisierbarkeit sicherzustellen, die wohl – zumindest nach Aussage des Innensensors – so intendiert ist? – Danke!

Vorsitzender Peter Trapp: Jetzt hat Herr Wolf noch mal das Wort.

Udo Wolf (LINKE): Ich habe mich noch einmal gemeldet, weil mir nach den Redebeiträgen aus der Koalition zwei Sachen aufgefallen sind. Wir hatten im Rechtsausschuss die Situation, dass dort ein Vertagungsantrag gestellt wurde, unter anderem deswegen, weil man abwarten wollte, was im Innenausschuss zu diesem Thema vorgetragen und debattiert werden würde, und dann auch noch, weil eine Anhörung abgewartet werden sollte. Wie beurteilen die beiden Anzuhörenden, dass diese verfassungsrechtlichen Probleme im Rechtsausschuss offensicht-

lich nicht hinreichend behandelt werden konnten? Der Innenausschuss kann zwar die verfassungsrechtlichen Fragen mitberaten, aber im Rechtsausschuss wäre ein wesentlich qualifizierteres Gremium vorhanden.

Der zweite Punkt, der mich interessiert, ist: Nach der Rede von Herrn Juhnke stellt sich mir die Frage: Hat denn die Senatsinnenverwaltung oder auch die Koalition im Vorfeld der Einbringung dieses Gesetzentwurfs mal bei der Hochschule für Wirtschaft und Recht angefragt, ob sie Beratungsleistungen liefern könnte, damit ein solcher Gesetzentwurf verfassungsrechtlich unbedenklich eingebracht werden kann?

Die dritte Frage richtet sich an Herrn Dr. Dix, ob er denn in der Vorbereitung dieser Gesetzesinitiative mal gefragt wurde, was er als Datenschutzbeauftragter davon hält?

Dann hätte ich explizit noch eine Nachfrage. Ich habe verstanden, dass Herr Prof. Knappe glaubt, dass die Koalition das Problem, das er selbst auch noch mal benannt hat, dadurch heilen kann, insbesondere das praktische Problem Umschalten von dann Neufassung § 1 Abs. 1 – nach Ihrer Lesart – im Verhältnis zu § 12 a – also das Problem genau dann umzuschalten. Man hat eine Regelung, sozusagen eine Generalvollmacht für die Übersichts- und Lenkungsmaßnahmen, und dann kommt es zu irgendeiner Situation, in der die Polizei vermutet, es könnte eine Straftat begangen werden, und schaltet deswegen auf Aufzeichnung. Wie ist dieses Kommunikationsproblem aus polizeipraktischer Sicht zu lösen, wenn man diesen etwas kabarettistischen Vorschlag der Weste für die Helikopter, die Drohnen und die Menschen auf den Masten verworfen hat? Wie wollen Sie dieses praktische Problem auflösen? Denn das hat im Rückschluss, wenn man das praktisch nicht lösen kann und das ein Grundrechtseingriff ist, verfassungsrechtliche Konsequenzen – jedenfalls aus meiner Sicht.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Wolf! – Vielleicht noch mal zur Qualifikation der Mitglieder dieses Ausschusses: Herr Zimmermann ist Volljurist, und Herr Lenz ist ebenfalls Volljurist. Beide können sich mit dem Thema Verfassungsrecht ganz gut auseinandersetzen. Das bloß als Hinweis. – [Udo Wolf (LINKE): Das haben wir ja gemerkt!] –

Dann haben wir jetzt die Situation, dass die gestellten Fragen durch die Anzuhörenden zu beantworten sind, um dann anschließend noch einmal Herrn Dr. Dix das Wort zu erteilen. – Bitte schön, Herr Prof. Arzt! Fangen Sie an?

Prof. Dr. Clemens Arzt (Hochschule für Wirtschaft und Recht): Ja, gern, vielen Dank! – Das war eine Fülle von Fragen, aber ich werde versuchen, mich da übersichtlich durchzuarbeiten.

Gestatten Sie mir zunächst eine kurze Anmerkung, mit Blick auf die Ausführungen von Herrn Knappe: Es ist ein Stück weit bezeichnend für die Arbeit des Gesetzgebungsorgans, wenn die einzigen beiden Sachverständigen, die eingeladen werden, gleich sagen: Euer Gesetz ist in wesentlichen Teilen verfassungswidrig. Herr Knappe und ich sind uns einig: § 1 Abs. 1 und § 3 gehen so nicht! Wir haben ein großes Problem mit Blick auf Artikel 125a Abs. 1 Satz 2. Der einzige Punkt, wo wir eigentlich einen ernsthaften Dissens haben, sind die Fragen – erstens: Braucht es Übersichtsmaßnahmen? Zweitens: Können sie gesetzlich so geregelt werden, dass sie verfassungskonform sind? – Hier gibt es unterschiedliche Auffassungen, aber dazu werde ich gleich noch etwas ausführen.

Herr Knappe hat – da waren wir uns dann zu § 1 Abs. 2 wiederum einig – aus meinem Verständnis heraus durchaus meine Kritik an der mangelnden Bestimmtheit der Norm geteilt oder zumindest gesagt, es wäre sinnvoll, das aufzunehmen, indem er nämlich auf die Fragen des Heranzoomens und der Legaldefinition der sogenannten Übersichtsaufnahme eingegangen ist. Wir haben hier einen Begriff – das möchte ich noch mal, auch mit Blick auf verschiedene Beiträge, sagen –, der nichts klärt. Der Begriff der Übersichtsaufnahme klärt nichts, denn es gibt keine Übersichtsaufnahmen als solche. Ich habe Ihnen – erstens – in meiner Stellungnahme ein bisschen darzulegen versucht, dass schon der Begriff Übersichtsaufnahme in unterschiedlichen Sphären unterschiedlich gebraucht wird.

Zweitens: Wenn man sich die technische Seite anschaut, dann ist sich die gesamte Rechtsprechung – ich habe es in meiner Ausführung mehrfach zitiert – einig, dass es keine Übersichtsaufnahmen gibt. Auch das Bundesverfassungsgericht sagt, es gibt keinen Unterschied mehr zwischen Übersichtsaufnahmen und anderen Aufnahmen. Warum? – Ich kann jede sogenannte Übersichtsaufnahme nachbearbeiten – darauf wurde gerade hingewiesen – oder elektronisch in der Aufbereitung so darstellen, dass ich natürlich Menschen identifizieren kann – was sie in Ihrer eigenen Gesetzesbegründung gar nicht ausschließen –, oder ich kann jederzeit optisch, mit einem Zoom oder elektronisch, entsprechend aus der scheinbaren Übersichtsaufnahme eine andere Aufnahme machen. Noch einmal: Das Problem ist, dass der Teilnehmer oder die Teilnehmerin an einer Versammlung gar nicht weiß, was in concreto gerade hier geschieht. Niemand kann sehen, ob Sie sich im Rahmen des Gesetzes halten, ja oder nein. Da könnte man natürlich sagen, die Polizei hält sich doch immer im Rahmen des Gesetzes, aber wir haben gesehen, dass das VG Berlin zu der seinerzeitigen Demonstration 2009 gegen die Nutzung der Atomkraft gerade festgestellt hat, dass die Berliner Polizei sich offenkundig nicht im Rahmen des Gesetzes gehalten hat, als sie diese Aufnahmen gefertigt hat. Insofern sehen Sie hier einen Nachsteuerungsbedarf.

Herr Wolf hat gefragt – und verschiedene Fragen danach zielten auch darauf ab –: Ist § 1 Abs. 2 eigentlich als solcher verabschiedungsfähig? – Das ist eine spannende Frage. Man muss sie zunächst vor dem Hintergrund des Artikel 125a sehen. Vor dem Hintergrund des Artikel 125a halte ich es nicht für separat regelbar. – Auch das würde ich etwas anders einschätzen als Herr Knappe.

Warum ist es nicht separat regelbar? – Es ist nicht separat regelbar, weil ich dann als Teilnehmer auf die Versammlung gehe und eine Kamera sehe und nicht weiß, ob diese Kamera eine Übersichtsaufnahme oder eine andere Aufnahme macht. Warum? – Weil der Lebenssachverhalt Aufnahme durch die Polizei ein einheitlicher Lebenssachverhalt ist, den können Sie nicht irgendwie differenzieren. Die Rechtsprechung, das VG Berlin, sagt das mehrfach. Es ist für den Teilnehmer nicht feststellbar, was Sie da tun. Wenn es nicht feststellbar ist, es also keinen sachlichen Differenzierungsgrund gibt, dann können Sie das aus meiner Sicht nicht separat regeln.

Herr Wolf fragte weiter nach der rechtspolitischen Wirkung. – Natürlich ist die rechtspolitische Wirkung hier eine klare. Auch darauf habe ich hingewiesen, und da möchte auch schon mal einen Ausblick auf die Fragen von Herrn Zimmermann wagen. Sie sagen, wir machen gar keine weiteren Einschränkungen der Versammlungsfreiheit. Dem würde ich dezidiert widersprechen. Natürlich regeln Sie neue Einschränkungen der Versammlungsfreiheit. In Berlin ist

spätestens seit dem Urteil des VG Berlin klar, dass nur gefilmt werden darf, wenn die §§ 12a VersG, 19a VersG oder die Strafprozessordnung einschlägig greifen. Ob es dann § 101 oder die Generalklausel ist, darüber könnte man lange streiten, aber wir sind uns einig, dass man repressiv polizeilich filmen darf. Aber Sie machen jetzt etwas Neues: Sie filmen jetzt jede Demonstration, die keine Gefahr darstellt, aber trotzdem gefilmt werden soll. Insofern haben Sie eine Ausweitung des Grundrechtseingriffs in Artikel 8. – Ob er zulässig ist, das ist die nächste Frage, aber zunächst haben Sie eine weitere Einschränkung der Versammlungsfreiheit, weil jeder, der sich – das habe ich vorhin schon mal aufzuzeigen versucht –, gerade in einer Versammlung aufhält, die besonders viele Menschen bewegt und interessiert, weil dieses Thema nicht nur eine Randgruppe, sondern viele interessiert, Gefahr läuft, dass er gefilmt wird. Ob das demokratiethoretisch sinnvoll ist – da würde ich doch ein großes Fragezeichen machen.

Herr Wolf sagte weiter, Vermummung ist verboten. – Herr Wolf! Da würde ich Ihnen widersprechen. Vermummung ist per se nicht verboten. Wenn Sie sich den Wortlaut des § 17a anschauen, dann muss das, was da geschieht – – – [Zuruf] – Ja, er sagte es auch, und es kamen verschiedene Argumente. Er sagte wortwörtlich: Vermummung ist verboten. – Nein, dem würde ich dezidiert widersprechen. – [Udo Wolf (LINKE): Aber die Polizei handelt so!] – Darauf kommen wir jetzt gleich. – Es heißt in § 17a Abs. 2 Nr. 1: „... in einer Aufmachung, die geeignet ist“ – das ist die objektive Komponente – „und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern ...“ – Also, es braucht eine subjektive Komponente und diese muss von der Polizei nachgewiesen werden. Die Polizei muss mir nachweisen, dass ich die subjektive Komponente erfülle. Ob und wie das in der Praxis exekutiert wird, darüber möchten wir hier vielleicht nicht streiten, aber es ist nicht so, dass es per se verboten wäre. Wir kennen die Diskussionen, insbesondere bei Demonstrationen gegen Neonazidemos etc., da gibt es eine Menge Rechtsprechung. Es gibt eigentlich nur ein Gericht, das ernsthaft eine andere Position vertritt, nämlich – das wird man in Berlin natürlich kennen – das Kammergericht, das verfassungs- und geschichtsblind ein absolutes Vermummungsverbot annimmt, das schlichtweg mit der Formulierung und Intention des Gesetzgebers überhaupt nicht kompatibel ist, weil dieser zum Beispiel in § 17a Abs. 4 selbst sogar die Zulässigkeit der Vermummung gestattet. Also, ich glaube, das ist nicht tragbar.

Herr Lux fragte: Verfassungsrechtlich – wie würden Sie das mit Blick auf die Normenbestimmtheit, die Normenklarheit und die Transparenz bewerten? – Ich habe das mehrfach ausgeführt. Ich sehe hier sehr große Probleme. Ich sehe nicht ernsthaft, wie diese Norm einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten könnte, solange sie nicht nachgebessert wird. Wenn man den § 12a VersG im Sinne dessen, was Herr Knappe ausgeführt hat, nachbessert, dann könnte man überlegen, ob man sich dort allmählich heranrobbt, aber wir alle wissen: Auf hoher See und vor Gericht ist der Mensch allein. Also, ob ein Gericht das unterstützen würde, ja oder nein, das ist noch mal eine Frage, die sich erst am Schluss beantworten lässt.

Es wird ja gern – auch von Herrn Knappe – auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Versammlungsgesetz hingewiesen. In dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ging es darum, dass Bayern ein eigenständiges Landesversammlungsgesetz gemacht hat, das in weiten Teilen schlicht verfassungswidrig war. Wir haben hier den seltenen Fall, dass das Bundesverfassungsgericht in Bayern auf eine Normenkontrolle hin das Gesetz, noch bevor es überhaupt im Einzelfall zur Anwendung kam, in wesentlichen Teilen

für verfassungswidrig erklärte. In diesem Kontext sagt das Gericht, dass wesentliche Teile dieses Gesetzes verfassungswidrig sind. Ich zitiere:

Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Versammlungsgesetz ist deshalb auf Fälle zu beschränken, in denen Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich sind.

Das ist exakt die Formulierung, die Sie aufgegriffen haben. Aber Entschuldigung! Noch einmal: Das Bundesverfassungsgericht hat nicht gesagt, ihr könnt eine Norm machen, wo das drinsteht, dann ist alles paletti, sondern das Bundesverfassungsgericht hat nur gesagt: Die extensive Version des Bayerischen Versammlungsgesetzes, die auch Aufzeichnungen zulässt, muss zunächst einmal verfassungskonform zumindest reduziert werden, und dann mag sie zulässig sein. Also, das Gericht hatte nicht über eine Norm zu entscheiden, die der ihren entspricht, sondern es hat gesagt: Eine verfassungswidrige Norm kann erst einmal vorläufig weiter angewandt werden, wenn man sie reduziert. – Ob man das hier so weit auslegen kann, wie es gemacht wurde – daran hätte ich zumindest meine Zweifel, wenngleich ich natürlich diese Entscheidung kenne und man darüber nachdenken kann und muss, ob sie ein Stück weit einen Weg gewiesen hat. Diese Entscheidung hat aber keinen Weg dahin gehend gewiesen, dass sie sagte: Diese Formulierung entspricht den Anforderungen an die Bestimmtheit und Normenklarheit.

Zu der Frage der Bestimmtheit und Normenklarheit und zur Frage des Drei-Ebenen-Modells, wenn ich es so nennen darf – Kriegt der Gesetzgeber es hin, die drei Ebenen der Bild- und Tonaufnahme, nämlich Übersichtsaufnahme, § 12a, StPO, sauber voneinander abzugrenzen? – hat das Bundesverfassungsgericht noch gar nichts gesagt. Ich möchte zur Vorsicht raten, wenn man glaubt, wenn man die Formulierung abschreibt, ist man auf der verfassungsrechtlich sauberen Seite. Da möchte ich ein großes Fragezeichen machen.

Herr Zimmermann hat weiter gesagt, die Abgrenzung von Gefahrenabwehrrecht und StPO gab es schon immer und war schon immer ein Problem. Aber Sie haben jetzt noch eine dritte Ebene. Das müssen Sie sehen. Sie hatten bisher schon zwei Ebenen, jetzt haben Sie eine dritte Ebene. Das Problem ist die Nichterkennbarkeit, und die Nichterkennbarkeit führt zur Einschüchterungswirkung. Zur Einschüchterungswirkung hat Herr Knappe auch klar und präzise gesagt, dass er hier zunächst mal einen einschüchternden Charakter in der Übersichtsaufnahme sieht. Der Dissens ist nur: Kann man das verfassungskonform zulassen, ja oder nein?

Ist die Legaldefinition der Übersichtsaufnahme hinreichend klar? – habe ich mir als Frage von Herrn Zimmermann aufgeschrieben. – Es gibt keine Legaldefinition. „Übersichtsaufnahme“ ist ein Begriff, der nirgendwo definiert wird. Wenn, dann müsste man definieren, was man will, nämlich erstens kein Heranzoomen, zweitens keine Nachbearbeitung, drittens keine Identifizierung von einzelnen Teilnehmern. Wenn Sie sich das niedersächsische Versammlungsgesetz anschauen: Es lässt in § 12 nicht die Übersichtsaufnahme als solche zu, hat aber zumindest ein Stück weit diese Abstufung aufgenommen. – Das müsste man also regeln.

Herr Lauer wies auf die verschiedenen Varianten des Filmens hin. Hier möchte ich auf etwas hinweisen, was bisher nicht gefallen ist: Neben Hubschraubern, Drohnen und Kamerawagen kommt auch noch das Hausdach hinzu. Hier haben wir noch eine weitere Variante, die mit der Westlösung auch schwerlich kompatibel ist. Es gibt verschiedene Ausführungsformen, die man auch wiederum bei der Frage der Erkennbarkeit für die Teilnehmer regeln muss. Wie machen Sie es für die Versammlungsteilnehmer erkennbar, dass da einer auf dem Hausdach steht?

Er fragte weiter: Was bedeutet es eigentlich für Personen mit Blick auf das Abhalten von Demonstrationen? – Hier ist die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts aus meiner Sicht absolut klar. Es kommt nicht darauf an, ob sich einzelne, möglicherweise etwas hyperüberdrehte, hyperkritische oder Verfolgungsfantasien auslebende Menschen abgeschreckt fühlen, sondern alle Gerichte stellen unisono fest, angefangen mit dem OVG Bremen 1990 – eine Entscheidung, die man gern ignoriert hat – über das Bundesverfassungsgericht 2009, VG Berlin 2010 und VG, OVG Münster 2009, 2010, dass natürlich die Präsenz einer Kamera in der Versammlung eine abschreckende Wirkung haben kann. – Die wird sie nicht auf jeden Menschen haben, manche werden sich sogar sicherer fühlen, wenn sie besonders viele Kameras sehen, aber kein Gericht hat dieses Argument bisher ernsthaft aufgegriffen. – Warum? – Versammlung ist erstens Gestaltungsfreiheit und zweitens Staatsferne, Staatsfreiheit. Ich glaube, man muss hier noch mal auf den Grundgehalt des Artikel 8 hinweisen, den auch das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren mit Blick auf Neonazidemonstrationen mehrfach herausgearbeitet hat. Es geht um Staatsferne, es geht um Staatsfreiheit. Das Grundrecht des Artikel 8 heißt Fernsein von Überwachung, und genau das Gegenteil wollen Sie hier installieren. Sie wollen das Grundrecht auf Fernsein von Überwachung abschaffen durch den Regelungsvorschlag, der hier auf dem Tisch liegt, und zwar wol-

len Sie es nicht dann abschaffen, wenn eine Gefahr vorliegt – so, wie es § 12a sagt –, sondern Sie wollen es schon dann abschaffen, wenn eine Versammlung nur groß genug ist, und nehmen selbst da, bei der Größe, noch nicht mal mehr einen Rückgriff auf die Idee, dass die Versammlung eine Gefahr darstellen muss. Wenn Sie in § 12 des niedersächsischen Versammlungsgesetzes schauen, dann heißt es dort:

Die Polizei kann eine unübersichtliche Versammlung ... mittels Bild- und Tonübertragungen offen beobachten, wenn dies zur Abwehr einer von der Versammlung ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Hier haben Sie eine Anknüpfung an den bekannten polizeirechtlichen Gefahrenbegriff, der auch verwaltungsgerichtlich überprüfbar ist. Aber Sie wollen ja weit ins Vorfeld gehen. Sie wollen das, was wir im Polizeirecht schon immer machen – weder eine Gefahr noch ein Anfangsverdacht – jetzt trotz des Artikel 8 ausweiten und sagen: Wir wollen jede Versammlung, wenn da nur genug Leute kommen – es reichen auch 20 aus, wenn sie unübersichtlich ist – filmen dürfen. – Das ist das Gegenteil von Versammlungsfreiheit, das ist fast schon die Abschaffung von Versammlungsfreiheit, was Sie in dieses Gesetz hier reinschreiben wollen. – [Zurufe] – Fast, habe ich gesagt!

Dass Herr Juhnke nichts dagegen hat, gefilmt zu werden, mag sein. Wenn Sie hier vom krampfhaften Zusammentragen von Gegenargumenten sprechen, lieber Herr Juhnke, und von Verkopfung oder sonst irgendwas: Zum einen unterrichte ich seit 13 Jahren an derselben Hochschule, an der auch Herr Knape unterrichtet, und da sind mir doch schon viele Hundert, wenn nicht mittlerweile Tausend Polizeibeamte über den Weg gelaufen, mit denen ich mich aktiv und interessiert permanent austausche. Klammer auf: Warum wir zu Gesetzgebungsvorhaben eigentlich nie gefragt werden, weiß ich auch nicht – Klammer zu. Da muss man also schon ein bisschen genauer schauen.

Zum Thema Verkopfung, Herr Juhnke, zwei Zitate. Das VG Berlin sagt:

Es macht hier keinen Unterschied, ob die durch die Polizei gefertigten Aufnahmen auch gespeichert werden, denn das Beobachten der Teilnehmer stellt bereits einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar. Das polizeiliche Handeln knüpft einzig und allein an die Wahrnehmung des Versammlungsrechts durch die Teilnehmer an.

Das auch noch mal für Herrn Zimmermann: Das polizeiliche Handeln knüpft allein an die Wahrnehmung des Versammlungsrechts durch die Teilnehmer an. – Ich werde also gefilmt, weil ich mein Grundrecht wahrnehme. Das ist mit Artikel 8 natürlich nicht kompatibel.

Und weiter führt das VG, drei Randnummern später, aus:

... Dieser

– nämlich der einzelne Polizeibeamte, anknüpfend an den Vorschlag von Herrn Lux –

würde die Versammlungsteilnehmer – in der Regel abseits stehend – wohl kaum in derselben Weise irritieren wie ein nur wenige Meter vor ihnen herfahrender Übertragungswagen, der fortlaufend mehrere Kameras auf sie gerichtet hat.

Darum geht es im Kern. Natürlich gibt es kein Recht auf Abwesenheit von Polizei in der Versammlung, auch wenn es manche so sehen. Dieses Recht gibt es nicht. Natürlich gibt es ein Recht, dass Polizei rund um eine Versammlung in einem gewissen Rahmen zunächst mal da ist, und wenn die Versammlung gewalttätig zu werden droht, gibt es die Maßnahmen des Versammlungsgesetzes bis hin zur Beendigung. Aber es geht um Staatsferne, es geht um Überwachungsfreiheit, und natürlich ist das Präsentsein einer Kamera ein nachhaltigerer Eingriff als die bloße Anwesenheit eines Polizeibeamten. Herr Juhnke! Das hat die Rechtsprechung schon lange geklärt, Entschuldigung! Das ist nicht Verkopfung, das ist nicht Vergeistigung, ich bin auch kein habilitierter Hochschullehrer, sondern Fachhochschullehrer. Das ist einfach Realität. Das haben die Gerichte alle anerkannt. Man sollte das zumindest mal abwägen. – Also: Dass der Augenschein rechtlich keine andere Qualität habe als die Kamera, wie Sie gesagt haben, das mag Ihre Auffassung sein. Die Gerichte sehen es dezidiert anders. Und dass es ressourcenschonender ist, kann allein einen Eingriff in Artikel 8 nicht rechtfertigen.

Dann haben Sie weiter gesagt, Herr Juhnke, es solle doch nur geregelt werden, was bereits gemacht wurde. Ja, genau, das ist ja das Problem! Es wurde bisher ohne Rechtsgrundlage gemacht, und jetzt wollen wir nacheilend endlich mal eine Rechtsgrundlage schaffen für das, was wir bisher ohne Rechtsgrundlage gemacht haben. – Das ist ein gängiges Muster der Polizeirechtsgesetzgebung, aber ob das mit Blick auf die Versammlungsfreiheit auch das richtige Muster ist, das muss man sich überlegen.

Dann haben Sie weiter gesagt, Herr Juhnke: Bei der Festnahme ist doch klar, was gemacht wird. – Das erinnert mich an die Entscheidung des VG Hannover. In Hannover ist es so, dass die Polizei, ich glaube, 38 Videokameras in der Innenstadt hat, mit denen sie abseits vom Versammlungsrecht die Innenstadt überwacht hat, also eine Maßnahme, auf die wir in Berlin bisher verzichtet haben – mit gutem Grund aus meiner Sicht. In Hannover hat die Polizei dann die Tatsache, dass überwacht wird und wo überwacht wird, im Internet bekannt gemacht und dachte, das reicht aus. Das VG Hannover hat das gänzlich anders gesehen. Das VG Hannover hat gesagt: Es muss genau im überwachten Bereich klargemacht werden, dass hier gefilmt wird – also nicht durch eine Allgemeininfo, sondern im überwachten Bereich. Wenn wir das auf unser Thema hier übertragen, heißt das, es muss dem Versammlungsteilnehmer in der Versammlung klargemacht werden: Warum wird hier gefilmt? Findet hier eine Übersichtsaufnahme statt, findet hier eine §-12a-Aufnahme mit Aufzeichnung statt – tiefergehender Grundrechtseingriff, höhere Tatbestandsvoraussetzung –, oder findet eine repressiv-polizeiliche Maßnahme statt?

Und dann sagte Herr Zimmermann noch, das Problem habe die Polizei heute auch schon. – Rechtlich ist es überhaupt kein Problem für die Polizei. Sie müssen nicht drei Kameras mitbringen, sondern lassen immer dieselbe Kamera durchlaufen. Nur: Der Polizist muss an der Kamera jeweils eine rechtliche Neubewertung treffen. Er muss also wissen: Mache ich jetzt eine Übersichtsaufnahme, mache ich eine §-12a-Aufnahme, oder mache ich eine StPO-Aufnahme? Er muss sich also in jeder logischen Sekunde gleichsam diese Frage neu stellen und eine Entscheidung treffen. Die Entscheidung mag dann im Einzelfall richtig oder falsch sein – das scheint mir jetzt nicht das Kernproblem zu sein –, aber diese Entscheidung, die der Polizeibeamte in seinem Kopf trifft, die rechtliche Bewertung des Polizeibeamten, muss nachvollziehbar sein. Der Versammlungsteilnehmer hat aber keinerlei Möglichkeit, die rechtliche Bewertung, die der Polizeibeamte – gut ausgebildet an der HWR Berlin – nach bestem Wissen und Gewissen trifft, nachzuvollziehen. Er weiß nie: Was denkt sich der Polizist eigentlich

gerade bei meiner Aufnahme? – Damit sind wir wieder beim Thema der Kommunikation. Wenn Sie das so wollen, müssen Sie unentwegt kommunizieren. Alle zwei, drei, vier Minuten muss kommuniziert werden: Nach welcher Rechtsnorm filmen wir eigentlich gerade?

Herr Höfinghoff fragte: Kann man den Gesetzentwurf verfassungskonform umsetzen? – Dazu habe ich schon einiges gesagt. Ich sehe da arge Probleme.

Sie haben weiter gefragt: Bietet der Gesetzentwurf Rechtssicherheit, mal unterstellt, man würde § 1 Abs. 2 umsetzen? – Wie er da steht, bietet er keine Rechtssicherheit. Wenn man ihn – etwas verkürzt – sozusagen im knapeschen Sinn nachbessert, also ein paar Präzisierungen macht, bietet er etwas mehr Sicherheit, aber trotzdem lässt er viele Fragen offen und ist damit weiter ein arges Problem.

Herr Wolf fragte noch: Wurde die HWR eigentlich gefragt? – Ich weiß nicht, ob die Frage an mich gerichtet war. – [Zuruf] – Wir wurden nicht gefragt, wir werden nie gefragt bei Gesetzentwürfen, was aber auch an der Rechtslage in Berlin liegen mag. Wir sind mittlerweile eine normale Hochschule, wo wir Polizeiausbildung betreiben, und haben keine Servicefunktion mehr für den Innensenator, wie es in anderen Bundesländern noch der Fall ist. Aber jetzt machen wir das ja immerhin. Es ist immer gut, wenn man vorher fragt und dann nicht nachbessern muss. Aber das ist eine Geschmackssache. – Also: Wir müssen nicht gefragt werden.

Letzte Frage: Wäre der Rechtsausschuss nicht der bessere Ort? – Das ist eine parlamentsrechtliche Frage. Dazu kann ich im Augenblick aus der Hinterhand nichts sagen.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Jetzt hat Herr Prof. Knappe das Wort.

Prof. Michael Knappe (Hochschule für Wirtschaft und Recht): Herr Prof. Arzt hat schon eine ganze Menge gesagt, sodass dem nicht mehr sehr viel hinzuzufügen ist. Einige Dinge scheinen mir aber noch erwähnenswert. Erstens: Mit Implementierung der §§ 12a und 19a ins Versammlungsgesetz im Jahr 1987/88 ist man davon ausgegangen – so auch die Begründung des damaligen Bundesgesetzgebers –, dass Übersichtsaufnahmen grundrechtsfrei sind – ich betone es: grundrechtsfrei sind – und keiner Regelung bedürfen und eben nur diese Regelungen nach §§ 12a und 19a anzuwenden sind. Der Gesetzgeber hat hier einen handwerklichen Fehler begangen, indem er in § 19a einfach nur schreibt, § 12a gilt entsprechend. Damit hat er sich eine Falle gestellt, denn § 12a, hochverehrte Damen und Herren des Parlaments, kann man nicht so einfach nach § 19a transferieren, sondern man muss ihn verfassungskonform auslegen. Was heißt denn: Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen? Erhebliche Gefahren sind im Kontext der gesetzefesten und vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte in geschlossenen Räumen nämlich § 5 und § 13 zu entnehmen. Nur dann, wenn in geschlossenen Räumen aufrührerische, gewalttätige Handlungen stattfinden, wenn also mit anderen Worten Straftaten, ein von Amts wegen zu erfolgendes Vergehen oder ein Verbrechen begangen wird, dann darf man auch in geschlossenen Räumen einschalten. Dadurch, dass der Gesetzgeber in § 19a geschrieben hat, § 12a gilt entsprechend, kann er nur das gesamte Modul, so wie es auch auslegbar ist im zweiten Abschnitt, nämlich verfassungskonform, in das Modul § 19a reinstecken. Das heißt also, mit anderen Worten, dass Maßnahmen nach §§ 12a und 19a in der Praxis – in meiner langjährigen Praxis, über 25 Jahre im höheren

Dienst, Polizeiführer von großen Schwerstlagen – viel zu spät kommen. Das sind fast alles Lagen, die nach § 100h – früher war es § 100c – Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu regeln sind. – Nur so viel dazu.

Ja, Sie haben recht! Im Laufe der Zeit hat sich die Technik verbessert, haben wir modernere Möglichkeiten, und es besteht die Gefahr, dass letztendlich auch erkannt werden kann. Dass im Übrigen die Überwachungsfreiheit und die Anmeldefreiheit für Versammlungen in Artikel 8 Abs. 1 festgeschrieben steht, ist doch auch schon 1953 den Vätern und Müttern der §§ 12a und 19a und des Versammlungsgesetzes und aller Novellierungen, die dann folgten, bekannt gewesen. Aber eins ist klar: Wir haben auch noch einen Artikel 8 Abs. 2, und hier ist ein allgemeiner, einfacher Gesetzesvorbehalt, weil man eben weiß, dass Versammlungen größerer Natur unter freiem Himmel – nun legen Sie mich bitte hier in der Laborsituation nicht fest, das können mehrere Hundert sein, das können aber auch erst mehrere Tausend sein – in der Öffentlichkeit ganz klar ganz anderen Gefahren ausgesetzt sind durch Fahrzeugverkehr, durch Ableitungen, durch Umleitungen. Wir schützen ja nicht nur die Versammlungsfreiheit als solche und die Durchführung – leider müssen wir das auch bei den Rechten tun, obwohl es unästhetische Themen sind –, sondern wir schützen auch vor Verkehrsunfällen, wir schützen davor, dass möglicherweise Verkehrsströme unregelt in Versammlungen hineinfahren. Das alles ist Gegenstand – das vergessen wohl viele von Ihnen – von Kooperationsgesprächen. Das Kooperationsgebot hat Verfassungsrang, und ich kann Ihnen sagen: Kein Veranstaltergespräch läuft so ab, dass nicht auch über Details gesprochen wird. – Wo liegt, bitte schön, das Problem? Jetzt wird es hochstilisiert zu einem Problem, als wenn wir nicht über den Mount Everest kommen, es wird gesagt, dass die Polizei ein Datenmoloch ist und fürchterlich aufnimmt und aufzeichnet und alles, was sie unter die Fittiche bekommt, in Bild und Ton festhalten will.

Ja, es ist jetzt ein Eingriff, und es ist auch ein weiterer Schritt. Wir brauchen jetzt infolge der modernen Technik und auch der – auch das war nicht unumstritten – neuen Auslegung des modernen Eingriffsbegriffs mit der angstfreien Überwachungsfreiheit eine Eingriffsermächtigung. Aber ich sage nochmals: Ich hatte die Ehre, fast sechs Stunden lang in der Friedrich-Ebert-Stiftung mit Herrn Prof. Dr. Hoffmann-Riem, einem ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht, mit Poscher, Enders, Kniesel und den Vertretern der ÖTV, mit allem Drum und Dran – das, was Sie wollen, Herr Wolf – über diesen Musterentwurf eines einheitlichen Versammlungsgesetzes zu sprechen, und ich war extra als Polizeiexperte zu den Fragen geladen, die Herr Lux z. B. stellt: Wann gehen Sie über von Übersichtsaufnahmen quasi zu §§-12a/19a-Maßnahmen oder §-100h-Maßnahmen? – Ich sage gleich etwas dazu. – Wir haben sechs Stunden mit Richtern vom Bundesverwaltungsgericht interessanteste Ausführungen getroffen – Frau Dr. Schönrock, die ebenfalls eine Kollegin von uns ist, war mit dabei –, und die von mir genannten hochehrenwerten Herren hatten an ihrem Musterentwurf, den sie geschaffen haben, nicht den geringsten Zweifel. Im Gegenteil: Es ist nicht mehr ein Gefahrenabwehrrecht – sagte ich ja vorhin –, sondern ein Selbstverwirklichungsrecht auf Grundrechtsausübung. Aber wir als Garant der Versammlungsfreiheit haben die Aufgabe, auch die Versammlungsteilnehmer, die zu Hunderten oder Tausenden da friedlich marschieren, vor äußeren Einwirkungen zu schützen. – [Zurufe] – Ja, ich weiß, das hören Sie nicht gerne, ist aber so. – [Benedikt Lux (GRÜNE): So steht es nicht drin! Da steht nichts von äußeren Gefahren!] – Ist doch klar, das ist doch selbstverständlich!

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, auch zum Bayerischen Versammlungsgesetz – ich zitiere es noch mal –:

Von deutlich geringerem Gewicht sind demgegenüber die Nachteile von Übersichtsaufnahmen in Echtzeitübertragung, die nicht gespeichert werden und damit nur flüchtiger Natur sind.

Punkt. Das hat das Bundesverfassungsgericht gesagt. Und es hat gesagt: Deshalb seien

Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich

Bitte unterschätzen Sie nicht das Tatbestandsmerkmal „erforderlich“! Erst mal muss es das mildeste Mittel sein. Sie haben völlig recht, Herr Lux! Wenn wir in der Lage sind, durch Radstreifen, durch begleitende Einsatzeinheiten zu beobachten, wie die Lage ist, dann werden wir das auch nutzen. Dann werden wir den Hubschrauber, der im Übrigen kein Allheilmittel ist – – ich als Polizeiführer mag ihn überhaupt nicht, erst mal macht er viel Lärm, und zweitens ist es einfach nur unangenehm, wenn er obendrüber kreist, aber wenn der Polizeiführer in seiner Befehlsstelle sitzt bei Großlagen wie am 1. Mai bei DGB-Aufzügen oder bei Anti-Atomkraft-Aufzügen – – Oder lassen Sie mich ein anderes Beispiel nehmen, den Aufzug gegen den Papst – der ja nun emeritiert ist – [Heiterkeit] –: Als er in Berlin war, traten am Potsdamer Platz sage und schreibe knapp 10 000 Menschen an. Sie können sich vorstellen, wenn sich eine derartige Karawane von Menschen durch die Straßen bewegt, was die Polizei für Absperrmaßnahmen, Sperrmaßnahmen und Ableitungsmaßnahmen treffen muss. – Verehrter Herr Lux! Das kann man nicht durch Radfahrer oder vielleicht durch Rauchzeichen wie früher bei den Indianern leisten, sondern hier muss hochintelligentes Einsatzmanagement erfolgen. So, wie wir es an der Deutschen Hochschule der Polizei in laborähnlichen Situationen immer wieder üben und auch in unterschiedlichsten Facetten abstuft differenzieren, braucht der Polizeiführer Übersicht, ob es erforderlich ist, zum Schutz der Versammlungsteilnehmer Kräfte dort hinzuschicken, die Absperrlinien errichten, damit der Aufzug ungehindert auf der Aufzugstrecke marschieren kann. Und da wird nichts, aber auch gar nichts personifiziert. Ich habe nicht umsonst in meinen Vortrag auch Termini des Berliner Datenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes eingebaut. Ich stelle ihn Ihnen, wie gesagt, gern noch mal zum Nachlesen zur Verfügung, denn Lesen ist ja immer sehr gut; es erleichtert auch die Rechtsfindung.

Kurze Rede, langer Sinn: Übersichtsaufnahmen sind erforderlich, damit die Polizei ihre verfassungsrechtliche Verantwortung zum Schutz der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die zu Hunderten oder gar Tausenden über die Straßen ziehen, wahrnehmen kann. Und wenn es dann in irgendeiner Spitze zur Vermummung kommt oder zu Situationen, wo aus § 12a, aber bitte schön, nicht nur die Gefahr – – Man muss § 12a immer im Kontext zu § 5 VersG und § 13 Abs. 1 VersG sehen, wo aufrührerische, gewalttätige Situationen kommen. Eigentlich sind wir schon in § 100h StPO drin, aber immer noch sagen wir: Okay, wir werden präventiv tätig. – [Zuruf] – Ja, ja! Hören Sie sich einfach mal bei uns ein paar Vorlesungen an, Herr Prof. Dr. Arzt und ich laden Sie gern ein!

Kurze Rede, langer Sinn: Dann werden wir es auch kommunizieren. Wo liegt denn das Problem? Sprache ist Einsatzmittel der Polizei. Wo liegt das Problem, wenn wir jetzt z. B. § 1

Abs. 2 – „im Übrigen“ müssen wir wegnehmen sprachlich – als Abs. 1 nehmen und genau, wie Herr Prof. Dr. Arzt es sagt, einen Absatz 2 mit einer sauberen Legaldefinition für Übersichtsaufnahmen und ein Verbot des Heranzoomens machen? Wenn wir das so haben, dann haben wir außerhalb des Versammlungsgesetzes ein Bildaufnahmenübersichtsgesetz, das nicht gegen Artikel 125a Grundgesetz verstößt. Lassen Sie um Gottes willen die §§ 12a und 19a dort, wo sie sind! Gehen Sie nicht ran, denn dann wird Ihnen garantiert das nächste Gericht bei dem nächsten Streitfall sagen: Jetzt haben Sie die Vorgaben des Ersetzens unterlaufen, und Sie haben dran rumgeschraubt, was genau diejenigen, die es in den Lesungen wollten, nicht beabsichtigt haben.

Und noch eins muss ich Ihnen sagen: Ich bin erstaunt, welch großen Argwohn man der Polizei entgegenbringt. Als wenn wir diejenigen sind, die alle verfolgen! Im Gegenteil! Wir als Polizei haben in den letzten zehn Jahren unter der Leitung von Herrn Glietsch einen Sinneswandel vollzogen. Ich gebe zu, Berlin galt mal als Stadt mit einer sehr hart einschreitenden Polizei. Aber mit der Ära von Herrn Glietsch begannen wir, uns zu öffnen! Und mit Herrn Kandt ist die Fortführung gewährleistet. Wir kommunizieren während der Aufzüge. – Herr Wolf! Wir haben uns oft genug im Einsatzraum getroffen. Wir sprechen, wir haben Verbindungsbeamte, wir haben Kommunikations-AKTs. Wo liegt denn das Problem? Jetzt, genau wie Herr Prof. Dr. Arzt zu Recht sagt, auch über LauKW, WA3-Anlagen bzw. – [unverständlich] –. Jetzt sind es oben keine nichtpersonenidentifizierbaren Übersichtsaufnahmen mehr, weil sich die Spitze des Aufzugs zu vermummen beginnt. Jetzt gehen wir dort, an der Spitze, aber nur dort, zu Fuß mit den BeDo-Trupps, über auf die §§ 12a und 19a. – Das ist gelebte Einsatzwirklichkeit. Das ist Praxis. Und im Übrigen ist es doppelfunktional nach § 100h StPO, weil wir sie ja auch der Strafverfolgung zuführen wollen. Wir unterliegen dem Legalitätsprinzip.

Im Übrigen, Herr Lux, zu Ihrer Information: Wir unterliegen nicht dem Legalitätsprinzip. Die Vermummung ist keine Kleiderordnung, Herr Prof. Dr. Arzt hat es wunderbar vorgetragen. Damit wollte der Gesetzgeber damals keine Kleiderordnung einführen. Auch im Winter bei minus 12 Grad, wenn Demonstrationen sind, z. B. die Rosa-und-Karl-Demonstration, und die Demonstranten sich möglicherweise ihre Palästinensertücher über die Nase ziehen, werden Sie keinen, aber auch keinen Polizeibeamten erleben, der auf die Idee käme, hinzugehen und zu sagen: Sie sind vermummt! – Kammergericht hin, Kammergericht her! – [Heiterkeit] – Aber wir als Rechtsanwender haben Normen verfassungskonform auszulegen.

Ich bin, hochverehrte Abgeordnete dieses ehrenwerten Hauses, dreimal Beschuldigter in Verfahren bei Versammlungen gewesen, weil ich nicht konsequent genug eingeschritten bin, einmal bei Kurdenaufzügen und zweimal bei Linkenaufzügen, Silvio-Meier-Aufzügen. Da hat die Staatsanwaltschaft gegen mich von Amts wegen ermittelt, weil auch Staatsanwälte möglicherweise durch eigene LKA-Beamte Kenntnis bekamen: Knappe als Direktionsleiter schreitet möglicherweise nicht konsequent gegen Vermummung ein. – Herr Lux! Ich sage Ihnen: Die Verfahren sind alle nach § 170 Abs. 2 eingestellt worden, ganz einfach. Wir wissen es, und wir lehren es auch richtig, und deshalb tun Sie uns doch bitte den Gefallen und stellen Sie die Polizei nicht als die dar, die sich wie Graf Dracula auf alles stürzt! Wir können sehr sauber auf der Klaviatur des Rechts arbeiten, und zwar egal, ob der Knappe Polizeiführer ist oder jeder andere. Jeder, der Verantwortung hat, hat die Hochschule für Wirtschaft und Recht und das entsprechende Masterstudium an der Deutschen Hochschule der Polizei. Vor allen Dingen sagt es das Bundesverfassungsgericht eindeutig. Ich frage mich: Warum diskutieren wir hier?

Übersichtsaufnahmen sind nicht verboten, im Gegenteil, wir brauchen sie. Und das Bundesverfassungsgericht hat keinen Punkt gefunden.

Und auf Ihre Frage, Herr Zimmermann: Wenn wir genau den Text aus dem Musterentwurf von Herrn Prof. Dr. Hoffmann-Riem übernehmen, er war Vorsitzender des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts – ich bitte Sie! Ich habe einen Gänseschauer gehabt, als ich mit dem Mann nachmittags in der Friedrich-Ebert-Stiftung Kuchen aß, dass ich so einem Mann gegenüberstehen darf. – Habe ich bei Ihnen nicht. Ich habe keinen Gänseschauer, auch wenn Sie mich so ernst angucken. – [Heiterkeit] – Enders, Poscher, das sind Persönlichkeiten, und die schaffen doch nicht so einen Musterentwurf und empfehlen den Bundesländern – eigentlich, aber leider macht ja jeder seins –: Nehmt ihn doch! – Da haben auch noch weitere Praktiker mitgewirkt. Die sechs Stunden in der Friedrich-Ebert-Stiftung waren einfach nur Erkenntnisgewinn. Ich hätte mir gewünscht, Sie wären alle dabeigewesen. Dann würden wir heute nicht so lange darüber diskutieren. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. – [Beifall von Dr. Robbin Juhnke (CDU)] –

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Prof. Knappe! – Ganz kurz Herr Dr. Arzt und dann bitte Herr Dr. Dix.

Prof. Dr. Clemens Arzt (Hochschule für Wirtschaft und Recht): Es würde jetzt schon wieder Vielfältiges zum Widerspruch einladen. Aber da wir ja nicht untereinander diskutieren dürfen, lasse ich das. Das machen wir hinterher an der Hochschule.

Ganz kurz: Herr Knappe sagte, wir hätten das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit, das sei nicht zu unterschätzen. Wenn Sie mal ins Versammlungsgesetz hineinschauen, werden Sie sehen – zumindest wenn ich mich nicht grob irre –, dass Sie nirgendwo das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit finden. Das ist ein klassischer Begriff aus dem Recht der Datenverarbeitung: Daten dürfen erhoben werden, wenn erforderlich zur Aufgabenerfüllung – wobei das teilweise auch vom Bundesverfassungsgericht, siehe Regensburger Synagoge, für verfassungswidrig erklärt wird. Sie finden im Versammlungsgesetz, weil es hier um einen Eingriff in Artikel 8 geht, an keiner Stelle das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit, sondern Sie finden im Versammlungsgesetz die Dinge entweder ausdrücklich mit dem polizeirechtlichen Gefahrenbegriff benannt oder – in Anführungszeichen – noch schlimmere Dinge wie aufrührerischer Verlauf oder Ähnliches, die eben auch unter den Gefahrenbegriff fallen würden. Also ich hätte Zweifel – Bundesverfassungsgericht hin oder her. Ich habe darauf hingewiesen: Es hat nicht gesagt, die Norm ist verfassungskonform, es hat nur gesagt, ihr müsst sie so auslegen. Nehmen Sie nicht den Begriff der Erforderlichkeit! Wenn, dann müssen Sie anknüpfen an den Begriff der Gefahr als hinreichend bekannten Begriff des Polizei- und Versammlungsrechts. – Danke schön!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Bitte schön, Herr Dr. Dix!

Dr. Alexander Dix (Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Danke sehr, Herr Vorsitzender! – Ich will mich kurz fassen. Herr Wolf hatte die Frage gestellt, ob wir von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport beteiligt worden sind. Das war der Fall. Wir haben seinerzeit von einer Stellungnahme abgesehen. Ich möchte vor dem Hintergrund der heutigen Diskussion und auch der Diskussion im Rechtsausschuss trotzdem gern eine kurze ergänzende Bemerkung machen angesichts der Tatsache, dass das Gesetz, das Sie jetzt beschließen wollen, das zur Beratung vorliegt, nicht nur von den Gerichten und der Polizei anzuwenden ist, sondern auch vom Berliner Datenschutzbeauftragten zu überwachen sein wird. Deshalb gebe ich zu bedenken, dass die Vorschrift in § 1 Abs. 2 überprüfbar sein muss. Die Einhaltung dieser Regelung muss überprüfbar sein. Es ist mehrfach vom Einschüchterungseffekt die Rede gewesen, die jede Form der Kamerabeobachtung hat. Das ist unbestreitbar. Ich sehe eine mögliche Lösung für das Problem, das hier besteht, diese Einschüchterungseffekte so gering wie möglich zu halten, gleichzeitig für Transparenz zu sorgen und als Drittes die Kontrollierbarkeit einer solchen Vorschrift zu gewährleisten, nur darin, dass technisch-organisatorische Maßnahmen vorzuschreiben sind, die sicherstellen, dass kein Übergangsloser Wechsel zwischen den Ermächtigungsgrundlagen möglich ist. Das ist nur denkbar, indem man Kameras nur entweder/oder einsetzt. Es müssen unterschiedliche Techniken verwendet werden, um entweder Übersichtsaufnahmen oder individualisierbare und speicherbare Aufnahmen zu machen. Das würde auch vereinbar sein mit der Vorstellung – die ich keineswegs weltfremd oder lächerlich finde –, dass, wenn Übersichtsaufnahmen von einem Kamerawagen aus gemacht werden, auf diesem Kamerawagen draufsteht: Hier werden nur Übersichtsaufnahmen gemacht. – Dann dürfen auf einem solchen Wagen aber keine anderen Kameras montiert sein. Es dürfen auch in den Kameras, die Übersichtsaufnahmen machen, keine Speicherkarten enthalten sein. Und ich würde auch die Anregung von Herrn Prof. Knappe unterstützen, dass ein ausdrückliches Verbot des Heranzoomens in das Gesetz aufgenommen wird. – Vielen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Dann war noch die Frage nach dem Drohneneinsatz an Herrn Kandt gerichtet. – [Benedikt Lux (GRÜNE): Und die Frage nach der Speicherkapazität] – Ja, ist klar! – Bitte!

Polizeipräsident Klaus Kandt: Erst mal zum Drohneneinsatz: Es ist so, dass wir Drohnen gegenwärtig nur zur Verkehrsunfallaufnahme und zur Tatortaufnahme einsetzen. Weiteres ist auch nicht beabsichtigt. Ich denke, dass die Drohnen insgesamt überschätzt werden. Sie sind als Flugkörper nicht ganz unproblematisch. Wir setzen für die Beobachtung von Großlagen weiter auf den Hubschrauber.

Die Antwort auf die Frage nach der Speicherkapazität muss ich nachreichen. Ich kann sie aus dem Stand nicht beantworten. Die genauen technischen Parameter der Übertragung müssen auch nachgereicht werden.

Vorsitzender Peter Trapp: Herr Höfinghoff! Habe ich etwas vergessen?

Oliver Höfinghoff (PIRATEN): Es gab von mir noch die Frage, wie die Berliner Polizei technisch sicherstellen will, dass mit den Aufnahmen nicht individualisiert werden kann. Im

Zweifelsfall ist ja, wie ich es schon beschrieben hatte, die Zoomfunktion einer Kamera unnötig, wenn sie technisch in der Lage ist, hochauflösende Aufnahmen anzufertigen.

Vorsitzender Peter Trapp: Bitte, Herr Kandt!

Polizeipräsident Klaus Kandt: Die Technik entwickelt sich fortlaufend, auch die Technik, die wir einsetzen, und – das ist auch schon in Redebeiträgen zur Sprache gekommen –, die Kameras werden immer besser, auch in der Zoomfunktion. Bei den Kameras, die wir gegenwärtig haben, müsste man das sicherlich technisch noch mal durchdenken. Wenn das so gewährleistet werden soll – entweder/oder –, müsste man eine Kamera downgraden, sodass sie nur noch Übersichtsaufnahmen machen kann.

Zu den Übersichtsaufnahmen möchte ich an der Stelle noch etwas sagen. Herr Prof. Arzt hatte ein Bild, dass ein Übertragungswagen nur wenige Meter vor dem Aufzug herfährt und die Bilder überträgt. Das sind keine Übersichtsaufnahmen. Das muss man vielleicht an der Stelle klarstellen. Wozu brauche ich als Polizeiführer im Führungsstab eine Übersichtsaufnahme? – Die brauche ich doch nicht, um die Spitze des Aufzugs im Detail zu sehen, sondern eine Übersichtsaufnahme gewährt einen Überblick über den Verlauf der Versammlung, sodass man auch einen Eindruck hat vom Kräfteinsatz, von den erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und von möglichen Entwicklungen, z. B. ob die Versammlung gewalttätig wird oder wie mehrere gegenläufige Versammlungen in einem Raum miteinander in Beziehung stehen, um die Lage einzuschätzen und entsprechende organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Das ist der Sinn dieser Bildübertragung, die wir hier haben möchten.

Es ist so, dass das Urteil des Polizeiführers, seine Verantwortungsmaßnahme, gestärkt wird, wenn er es selbst wahrnimmt und sich das nicht nur vom Hörensagen über Telefon oder Funk berichten lassen muss. Wir sprechen hier gerade von Lagen, die man vor Ort nicht übersehen kann. Herr Prof. Knappe hat ein paar gute Beispiele gebracht. Wenn ich nur mal an das letzte Wochenende denke: Am Sonntag gab es die Versammlung bei der East Side Gallery, das waren vielleicht 5 000, 6 000, 7 000 Versammlungsteilnehmer. Das war trotz der Großzahl der Versammlungsteilnehmer eher eine einfache Lage, die lokal und statisch war, wo es kein Problem ist, die Übersicht zu haben. Aber es gibt auch andere Lagen. Von den rund 3 500 Versammlungen, die in Berlin stattfinden, sind ja die große Masse nur Kleinversammlungen. Wir sprechen hier von den wirklich großen Lagen und nichts anderem. Das muss man sich vor Augen führen.

Manchmal habe ich den Eindruck, dass Sie glauben, wir wollten das Versammlungsrecht aushöhlen. Das ist in Gänze nicht so. Wir gewährleisten, dass die Versammlungsteilnehmer ihr Recht, Versammlungen durchzuführen, auch wahrnehmen können, indem wir uns in die Lage setzen, eine Versammlungsdurchführung organisatorisch so zu begleiten, dass das möglich ist. Ich bedauere das Misstrauen gegenüber einer starken Polizei, das hier in der Diskussion mitschwingt. Ich kann Ihnen sagen, dass wir als Polizei einem Umfang an Gesetzen unterliegen, an die wir uns zu halten haben, dass wir recht transparent handeln, dass wir einer parlamentarischen und juristischen Kontrolle unterliegen. Davon könnte man sich auch mal vor Ort überzeugen oder vielleicht etwas mehr Vertrauen haben. Sonst können wir uns auch abschaffen, dann braucht man uns gar nicht mehr, wenn Sie uns immer unterstellen, dass wir Dinge missbrauchen. – [Benedikt Lux (GRÜNE): Wen meinen Sie denn?] – Ich sage das so allgemein, das ist der Tenor, der hier mitschwingt. – Wenn Sie Gesetze formulieren wollen,

die einen vorsätzlichen Missbrauch ausschließen – das wird nicht möglich sein. Aber wir machen das nicht.

Die Lebenswirklichkeit verändert sich. Wir haben rechtlich eine Veränderung der Wahrnehmung der Datenschutzrechte, des Rechts auf Informationsfreiheit. Das hat sich entwickelt, entwickelt sich noch weiter, und wir haben auch eine technische Entwicklung. Wir blicken in dieser Diskussion immer nur auf die Polizei, auf das, was die Polizei kann. Aber schauen wir doch mal, was draußen auf der Straße stattfindet, z. B. die Verbreitung von Handybildern und Handyvideos, die dann im Internet, bei YouTube landen, völlig unkontrolliert! Was wir machen, ist unter staatlicher Kontrolle, und das machen wir verantwortungsbewusst. Dieses Statement muss ich an dieser Stelle einfach mal abgeben. – Schönen Dank!

Vorsitzender Peter Trapp: Wir haben jetzt noch eine zweite Rederunde. – Herr Zimmermann, bitte!

Frank Zimmermann (SPD): Vielen Dank! – Ich glaube, wir haben die Probleme inzwischen so weit eingekreist, dass wir von einer sehr erfolgreichen Anhörung sprechen können. Ich glaube, es zeichnet sich ab, wie wir vorgehen können.

Ich möchte nur noch ein paar Bemerkungen machen. Wenn Sie, Herr Prof. Arzt, sagen, das Versammlungsrecht sei fast abgeschafft – da wir hier ja Öffentlichkeit haben – – Sie fordern ja bei vielem die hinreichende Bestimmtheit von Aussagen und Regelungen ein – diese Aussage ist ziemlich unbestimmt. Damit kann man nicht so viel anfangen. Mich interessiert: Wie weit reicht der Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit gegenüber den notwendigen polizeilichen Maßnahmen, die Herr Knappe hier beschrieben hat? – Aus meiner Sicht war es jahrelang Praxis – Herr Morlang hat recht, Herr Höfinghoff, glaube ich, nicht; Herr Morlang sagt, es war Praxis –, auch Übersichtsaufnahmen zu fertigen, und da es keine Spezialgrundlage gab, wurde das auf der Grundlage der allgemeinen polizeilichen Generalklausel gemacht – wenn ich das richtig sehe –, bis ein Gericht gesagt hat: Das reicht aber nicht. – Deswegen wird jetzt nachgebessert. Aus meiner Sicht ist das keine materielle Veränderung, sondern wir stellen einen rechtlichen Zustand her, der zwischenzeitlich problematisiert wurde. Deswegen wird im Ergebnis die Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit in Berlin nicht stärker eingeschränkt werden als bisher auch. Das ist die Aussage. Ich glaube, dahinter können wir uns versammeln. Herr Knappe hat ja auch noch gesagt, Übersichtsmaßnahmen seien im Prinzip lange Zeit als grundrechtsfrei angesehen worden. Das muss man auch mal berücksichtigen. Wir haben jetzt einen Regelungsbedarf, und wir werden das so regeln, dass das Recht nicht weiter eingeschränkt wird.

Ich möchte ganz kurz noch mal feststellen, dass wir die Konkretisierungsvorschläge, die Sie alle gemacht haben, auch Herr Dix und Sie, Herr Knappe – Verbot des Heranzoomens, keine Aufzeichnung, keine Individualisierbarkeit, Speicherkapazität –, eingehend prüfen werden. Wenn es eine vernünftige Formulierung dafür gibt, glaube ich, müssen wir solche Konkretisierungen auch reinschreiben. Aber eins ist klar: Wenn sich Straftaten abzeichnen, dann ist die entscheidende Frage: Was macht die Polizei dann? Schaltet sie ab, nimmt sie eine andere Kamera und verfolgt dann die Straftaten, oder kann sie mit derselben Kamera auf der anderen Rechtsgrundlage – Sie sagen, wir gehen dann in den § 100h, in die StPO rein – weiterverfolgen? Das ist am Ende die entscheidende Frage der Praktikabilität, da muss man gucken, wie man diese Interessen gegeneinander abwägt. – Danke schön!

Vorsitzender Peter Trapp: Bitte, Herr Höfinghoff!

Oliver Höfinghoff (PIRATEN): Vielen Dank! – Ich muss an der Stelle etwas klarstellen: Ich hatte eben noch die Frage gestellt, wie sichergestellt werden soll, dass Aufnahmen nicht individualisierbar sind. Das ist eigentlich ganz einfach. Sie haben von einem leider völlig am Thema vorbeigehenden Zoomverbot gesprochen. Ein Zoom ist der Prozess der Veränderung der Brennweite. Was wir aber wollen, ist nicht etwa, dass eine Veränderung der Brennweite verboten wird, sondern, dass eine Bildauflösung, die es ermöglicht, einzelne Personen individualisiert aufzunehmen, nicht stattfindet. Das müssen Sie dadurch gewährleisten, dass die maximale Auflösung der Kamera niedrig genug ist, um niemanden individualisieren zu können, in Verbindung mit einer maximalen Annäherung dieser Kamera an die Versammlung. Auf den Punkt ist bisher noch niemand eingegangen.

Vorsitzender Peter Trapp: Die technische Problematik wird irgendwann auch mal beim Polizeipräsidenten geklärt. – Herr Lenz, Sie haben jetzt das Wort!

Stephan Lenz (CDU): Vorab möchte ich gern sagen, dass ich die Sachverständigenanhörung als sehr angenehm empfinde. Es ist streitig, das soll so sein, das haben wir hier gern, und ich glaube, wir kommen auch in der Sache weiter. Da lassen wir es Ihnen auch durchgehen, dass Sie natürlich auch eine politische Vorstellung haben. Es sind überall Wertungen dabei, das habe ich vor allem bei Ihnen gemerkt, Herr Prof. Arzt. Das sind nicht meine Wertungen, nicht die Wertungen der CDU-Fraktion, aber das ist schon okay, das halten wir aus. Aber darauf werde ich jetzt nicht eingehen.

Ob wir dieses Einsatzmittel schaffen, das überlassen Sie uns. Sie haben jetzt vom Grundrecht auf Abwesenheit von Polizei, auf Fernsein von Überwachung, auf Staatsferne gesprochen. Das sind alles Dinge, die Sie aus Freiheitsrechten herausholen. Aber es ist einschränkbar. Herr Prof. Knappe hat dazu einiges gesagt. Wir sehen das, und es ist auch richtig, das zu betonen: Natürlich sind das Dinge mit einer gewissen Eingriffsintensität, die rechtsstaatlich einwandfrei geregelt werden müssen. Wir sind ja mitten dabei, das zu machen.

Was mich jetzt von den Sachverständigen interessiert, ist, wie wir das machen. Wir als Gesetzgeber haben jetzt mitgenommen, dass es sicherlich schlau wäre, die §§ 12a und 19a herauszulassen und uns auf das zu beschränken, was wir machen können. Wir müssen nicht von vorn anfangen, wir haben ja den Musterentwurf, an dem wir uns orientieren können. Sie haben uns auch mitgegeben – ich fasse das mal zusammen; Sie haben die Möglichkeit, es zu korrigieren, wenn ich es falsch zusammenfasse –, dass wir noch mal über das Heranzoomen oder die Unterbindung der Individualisierbarkeit nachdenken sollten. Das müssen wir sehen, das ist eine technische Frage. Aber auch da möchte ich schon mal sagen: Wir sollten es nicht übertreiben. Es muss klar sein, was erlaubt und was verboten ist, aber wir können nicht alle Missbrauchsmöglichkeiten herausnehmen, und wir haben ein Grundvertrauen in die Arbeit der Polizei. Wir gehen erst mal immer davon aus, dass die Polizei sich an die Regelungen hält, und das ist auch im Regelfall so.

An Sie, Herr Prof. Arzt, habe ich die Frage – ich weiß, dass Ihnen das jetzt schwerfällt, aber wir wollen es regeln, Sie merken ja, wir sind entschlossen –, wie Sie es, wenn Sie sich in denjenigen hineindenken, der es einwandfrei machen möchte, machen würden, was wir noch er-

gänzend tun sollten über das hinaus, was jetzt schon im vorgelegten § 1 Abs. 2 drinsteht, was Sie noch zusätzlich reinschreiben würden. Insbesondere im Hinblick auf die Speicherung würde mich interessieren, ob Sie über das hinaus, was drinsteht, da eine explizite Regelung drinhaben wollen. – Das sind meine Fragen. Dann sind wir im Hinblick auf § 125a denke ich, gut beraten, wenn wir so agieren. Insofern habe ich mich, glaube ich, schon entschieden. – Danke!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Lenz! – Herr Lux!

Benedikt Lux (GRÜNE): Vielen Dank! – Ein Glück, Herr Kollege Lenz, dass Sie noch gesagt haben, dass die CDU-Fraktion grundsätzlich der Polizei vertraut, denn sonst hätte man Ihnen durchaus auch einiges an Misstrauen unterstellen können. – Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie genau die Fragen gestellt haben, die nach dem Ergebnis der Anhörung zu stellen sind.

Ich wollte noch mal an meine Frage erinnern – Herr Prof. Knappe hat sich ein bisschen darum herumgedrückt –, wie die offene Übersichtsaufnahme zu gewährleisten ist. Sie haben in Ihrem Eifer gesagt: Das ist überhaupt kein Problem, das können wir machen –, aber ist es dann faktisch so, wie Herr Prof. Arzt es gesagt hat, dass alle drei, vier Minuten, weil es ja auch Zu- und Abströme gibt und der Adressat, die Versammlungsteilnehmer, das ja klar erkennen müssen, diese davon unterrichtet werden, dass sie gerade nichtindividualisiert in der Übersichtsaufnahme gefilmt werden? Da stellt sich doch die Frage: Wollen wir das? Das ist auch die Frage, die sich der Senat und die einbringenden Fraktionen zu stellen haben. Wie gewährleisten Sie die offene Übersichtsaufnahme?

Ich kann Ihnen gleich sagen: Ich will das nicht. Ich will nicht, dass da alle paar Minuten gesagt wird: Sie werden jetzt mit Übersichtsaufnahmen bedeckt. – Ich will auch diese Leibchen nicht. Ich halte die bisherigen rechtlichen Regelungen für ausreichend, denn immer, wenn es eine Gefahr gibt, können Sie filmen. Wo ist das Problem? Wenn eine Gefahr für die Versammlung vorliegt – auch Herr Prof. Knappe hat versucht, uns das schmackhaft zu machen –, können Sie filmen. Wenn Sie Tatsachen haben, die die Annahme rechtfertigen, dass Gefahren für die Versammlung vorliegen, können Sie filmen. Das wird auch getan. Deswegen reichen die bisherigen Regelungen aus.

Was ich vermisse, ist eine politische Debatte. – Das werfe ich nicht den Sachverständigen vor – wobei Herr Prof. Knappe ja über Schleswig-Holstein und den Musterentwurf und seine spannenden Begegnungen bei der Friedrich-Ebert-Stiftung referiert hat. – Genau darum müssen wir uns kümmern. Wir müssten uns das Versammlungsrecht insgesamt anschauen. Auch der Musterentwurf enthält Bestandteile, die wir aus grüner Sicht gut finden, weil sie weit liberaler sind als das alte Versammlungsrecht. Auch der Entwurf aus Schleswig-Holstein enthält liberale Punkte, die ich genannt habe. Ich frage mich, wie der Senat dazu steht oder ob Herr Prof. Dr. Knappe und die Polizeiführung den auch so gut finden, weil sie dann nämlich erheblich mehr Aufwand haben mit externen Vertrauensleuten, die die Demonstration begutachten können, mit Parlamentsinformation usw. Deswegen finde ich die Rosinenpickerei, wie Sie sie hier gemacht haben, Herr Prof. Knappe, und auch Sie, Herr Polizeipräsident, unpolitisch. Das ist eine politikfreie Materie, die Sie hier betreiben. – Auf die entscheidende Frage, wie Sie die offene Überwachung gewährleisten wollen, haben Sie noch keine Antwort gegeben, die ich nachvollziehen kann.

Vorsitzender Peter Trapp: Bitte schön, Herr Wolf, jetzt haben Sie noch mal das Wort!

Udo Wolf (LINKE): Danke, Herr Vorsitzender! – Weil jetzt alle so begeistert sind von der Anhörung, will ich nur mal feststellen: Es war nicht ganz einfach, eine Anhörung hier durchzusetzen. Es ist notwendig, das zu betonen, weil wir nach der Anhörung feststellen mussten, dass auch der Anzuhörende, der durch die Koalitionsfraktionen bestimmt wurde, festgestellt hat, dass dieser Gesetzentwurf, den Sie innerhalb von 14 Tagen durch das Haus peitschen wollen – – Von heute, von der Anhörung, bis in 14 Tagen, war die Verabredung. Das war ja der Kompromiss, aufgrund dessen wir von der Koalition überhaupt eine Anhörung gestattet bekommen haben, dass wir in 14 Tagen über den Gesetzentwurf abstimmen. Jetzt sind so viele verfassungsrechtliche Bedenken auch von beiden Anzuhörenden formuliert worden, dass es nach Lage der Dinge überhaupt nicht möglich sein dürfte, all diese Punkte, die Herr Kandt z. B. nachliefern will, zur Speicherung usw., so nachzubessern, dass wir das in 14 Tagen hinkriegen können. Das ist ein Armutszeugnis für diejenigen, die einen Gesetzentwurf hier eingebracht haben, wo sie doch offensichtlich ausreichend Expertise im Land Berlin haben, um selbst das von ihnen als wünschenswert Erachtete so vorzubereiten, dass man einen Gesetzentwurf einbringen könnte, der verfassungsrechtlich nicht mehr ganz so problematisch wäre wie offensichtlich der, der hier vorliegt.

Der zweite Punkt, über den wir hier reden müssen, ist: Es wurde von Herrn Zimmermann behauptet, es sei dargestellt worden, dass diese Gesetzesinitiative notwendig sei. Davon habe ich nichts gehört. Ich habe gehört, warum sie aus Sicht der Polizei wünschenswert ist. Aber das verfassungsrechtliche Problem, das hier bei ganz vielen Aufzählungen von Normen usw. dargestellt wurde, heißt übersetzt in Alltagssprache: Es gibt ein Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Schutz vor Kriminalität, und es gibt ein Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Schutz vor dem Staat. Unter anderem deswegen gibt es das Versammlungsrecht. – [Frank Zimmermann (SPD): Das stimmt nicht ganz!] – Und deswegen ist die Frage des Grundrechtseingriffs, begründet durch eine wünschenswerte Arbeitserleichterung für die Polizei bei Großlagen, nicht statthaft. Da versuchen Sie jetzt im Schnellgalopp, etwas durchzusetzen, was einfach nicht geht.

Herr Dix sagte, man könne das vielleicht heilen, indem man Kameras verwende, die nur die Möglichkeit hätten, Übersichtsaufnahmen herzustellen, wo keine Speicherkarten drin seien usw. Es ist völlig unklar, ob die technischen Voraussetzungen da sind. Herr Kandt hat es eingeräumt: Wir haben mittlerweile Gerätschaften, die so hochauflösend filmen, dass es nicht mehr um die Frage geht, ob der Polizeibeamte zoomt oder nicht zoomt, sondern die Frage ist, ob hinterher über die Bildnachbearbeitung Leute herausgefunden werden können. Sie öffnen eine Büchse der Pandora, weil es möglicherweise ein Problem in der Abwicklung und Lenkung von Großlagen gibt – wo ich aber auch sage: In der Vergangenheit hat die Polizei das nicht so schlecht hingekriegt.

Das Argument war, etwas Wünschenswertes aus der Polizei durchzusetzen. Auf die Fragen von Kritikern: Warum, wieso, weshalb? Was sind die verfassungsrechtlichen Bedenken? Was sind die praktischen Probleme? – mit dem Stereotyp zu antworten: Wer kritische Fragen stellt, stellt die Polizei unter Verdacht – das ist einfach bodenlos. Wir hatten zehn Jahre lang – dankenswerterweise, Herr Prof. Knappe, haben Sie darauf hingewiesen – mit Herrn Glietsch einen Prozess der Öffnung, genau auf der Grundlage: Je mehr die Polizei sich diesen ganzen Frage-

stellungen aus Parteien, aus der Öffentlichkeit usw. öffnet, umso größer wird auch die Akzeptanz der Polizei als Bürger und Bürgerinnen in Uniform. – [Dr. Robbin Juhnke (CDU): Das ist das erste Mal, dass ich das höre!] – Sie hätten vielleicht mal die Koalitionsvereinbarung von Rot-Rot lesen sollen. Dann hätten Sie das eine oder andere für Ihre neue abkupfern können. – [Zurufe von der CDU] –

Vorsitzender Peter Trapp: Jetzt hat Herr Wolf das Wort! Es sind nur noch sieben Minuten bis 13 Uhr!

Udo Wolf (LINKE): Wir haben Zeit, was die Beratung dieses Gesetzentwurfs angeht, auch noch Wochen! – Der entscheidende Punkt ist, zweifelsfrei zu beantworten, was gewollt ist, was erwünscht ist und wie man dann auch Missbrauch ausschließen kann. Diese Fragen so zu beantworten, dass die Bürgerinnen und Bürger keine Angst haben müssen, auf Demonstrationen zu gehen – das könnte die verfassungsrechtlichen Bedenken zerstreuen. Aber dahin sehe ich im Moment überhaupt keinen Weg.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Das waren noch einige Fragen an Herrn Prof. Arzt. – Ganz kurz die Antworten, dann möchten wir noch den Senator hören!

Prof. Dr. Clemens Arzt (Hochschule für Wirtschaft und Recht): Ich versuche es. – Ganz kurz zu Herrn Kandt: Herr Kandt sagte, ich hätte den Kamerawagen im Blick, und das sei nicht die Realität. Da wundere ich mich ein bisschen, erstens mit Blick in die Gesetzesbegründung. Diese verweist selbst mehrfach auf den Kamerawagen, genau auf den. Zweitens wundert mich die Aussage mit Blick auf den Gegenstand der Gerichtsentscheidung des VG Berlin. Das VG Berlin hatte genau über den Kamerawagen zu entscheiden, der vor der Versammlung herfuhr und gar keine Übersichtsaufnahmen fertigen konnte, weil die Versammlung durch die Innenstadt mäandrierte. Es war also völlig unmöglich. Das ist polizeiliche Realität in Berlin. Insofern kann ich es im Moment nicht ganz nachvollziehen.

Herr Zimmermann! Sie sagten, bisher war die Generalklausel die Rechtsgrundlage für die Übersichtsaufnahme. Da muss ich Ihnen eindeutig widersprechen. Ich glaube, Herr Knappe sieht es nicht anders. Die polizeiliche Generalklausel war mitnichten die Rechtsgrundlage, sondern die Rechtsgrundlage gab es nicht. Es gab keine Rechtsgrundlage für Übersichtsaufnahmen. Es gab bisher nur die §§ 12a und 19a und die StPO. Das scheidet schon an der Polizeirechtsfestigkeit der Versammlung, das scheidet an der mangelnden Zitierung in § 66 A-SOG. Also da, glaube ich, gibt es unter Juristen, die Versammlungsrecht betreiben, nicht ernsthaft Diskussionen.

Dann haben Sie noch mal kurz das Argument aufgegriffen, die Übersichtsaufnahme sei ja bisher grundrechtsfrei gewesen, anknüpfend an das, was Knappe sagte. Ja, das war der Anfang der Diskussion bei der Einführung des § 12a, aber noch mal: Schon 1990 hat das OVG Bremen dies ganz deutlich anders gesehen. Die Diskussion läuft also schon seit langem, und mittlerweile hat man eingesehen, spätestens seit 2009, dass es natürlich ein Eingriff ist.

Sie haben gefragt: Wie machen wir das praktisch mit dem Abschalten? – Da gibt es sicherlich unterschiedliche Varianten. Herr Dix hat etwas durchaus Bedenkenswertes vorgeschlagen. Ich möchte nur auf eine Dienstanweisung verweisen, die es offenbar – so habe ich es gelesen – in Hannover gibt. In Hannover gibt es 38 Innenstadtkameras, und dort gibt es offenbar eine

Dienstanweisung, dass sie bei Demonstrationen ausgeschaltet bleiben, damit es eine klare Ansage gibt, was passiert. Das wäre möglicherweise eine Variante. Sie würde vielleicht auch ein Stück weit dieses permanente Durchsagen relativieren. Ich stimme Herrn Lux zu, dass das permanente Durchsagen, das ich selbst gerade in gewisser Weise gefordert habe, auf der anderen Seite, mit Blick auf die Abschreckungswirkung, ein Problem ist. Darüber man muss noch mal nachdenken: Was ist da eigentlich sinnvoll?

Herr Höfinghoff sprach ganz gezielt die Frage des Zoomens, des Nachbearbeitens an. Klar ist: Wenn das Berliner Gesetz ein Aufzeichnen verhindert, gibt es keine Nachbearbeitung. Das ist zunächst eine ganz klare Aussage. Allerdings – da haben Sie natürlich recht – gibt es hochauflösende Techniken, die das sozusagen schon live auch ohne Zoom schaffen. Wenn man so etwas wollte – da bin ich schon ein Stück bei Herrn Lenz –, dann müsste man natürlich eine Identifizierung von Teilnehmern ausschließen. Wenn Sie schreiben: Eine Identifizierung von Teilnehmern ist verboten oder ist nicht zulässig. –, dann ist das eine klare Regelung, und dann kann man daneben noch über technisch-organisatorische Maßnahmen nachdenken.

Herr Lenz! Sie haben mir vorgeworfen, ich politisiere. Natürlich ist Recht auch ein Stück weit geprägt von Vorverständnis, ich glaube, da sind wir uns einig, und da mag meines und Ihres nicht ganz kompatibel oder nicht ganz deckungsgleich sein. Aber ich empfinde die Diskussion hier durchaus auch als eine interessante und befruchtende.

Das Stichwort der Staatsferne, der Staatsfreiheit und der Überwachungsfreiheit, Herr Lenz, stammt nicht von mir. Das ist Bundesverfassungsgericht. Das ist Rechtsprechung. Das ist nicht polemisiert, sondern das ist ganz klar Stand der Rechtsprechung. Staatsferne und Staatsfreiheit sind Begrifflichkeiten, die das Bundesverfassungsgericht nutzt. Wie man sie hinterher sozusagen übersetzt, wo das anfängt und aufhört – da gibt es sicherlich unterschiedliche Auffassungen. Und wenn Artikel 8 Abs. 2 Einschränkungen durch Gesetz zulässt, dann heißt das natürlich nicht: Da können wir tun und lassen, was wir wollen –, sondern Artikel 8 Abs. 2 Grundgesetz fordert immer eine strikte verfassungskonforme Auslegung im Lichte des Artikel 8, und über die streiten wir gerade: Ist das, was Sie hier vorhaben, mit Artikel 8 kompatibel? Es ist nicht einfach. Es ist ja, auch wenn es so klingt, kein ein einfacher Gesetzesvorbehalt, sondern er muss sehr begrenzend im Lichte des Artikel 8 ausgelegt werden.

Wie sollen, wie können wir die Umsetzung gestalten? – Sie haben schon darauf hingewiesen, dass ich da ein Grundproblem sehe, denn ich lehne die Maßnahme ab. Ich halte sie demokratietheoretisch mit Blick auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit für abträglich.

Wenn man diese Bedenken mal einen Moment hintanstellen wollte – Klammer auf: was eigentlich nicht geht, aber machen wir das trotzdem –, dann haben wir, glaube ich, heute hier schon die Kernpunkte benannt, wo man Klarstellungsbedarf hätte. Wenn wir uns einig sind, dass der Begriff der Übersichtsaufnahme nicht trennscharf genug ist – und ich glaube, das können wir aus der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung eindeutig herauslesen: Übersichtsaufnahme ist kein trennscharfer Begriff –, dann brauchten Sie an verschiedenen Ecken und Seiten Begrenzungen, und die sind, glaube ich, alle mehrfach genannt worden – Verbot der Aufzeichnung etc. pp. Die Offenheit ist natürlich ein Problem – wie wollen Sie sie eigentlich gewährleisten? Sie müssen technisch-organisatorische Maßnahmen ergreifen. Sie müssen die Identifizierung verhindern. Sie müssen, so wie Sie es ja schon gemacht haben, die Aufzeichnung verbieten usw.

Ich möchte aber noch mal darauf hinweisen: Anders als Herr Knappe würde ich nicht sagen, dass die Streichung von § 1 Abs. 1 und § 3 Sie mit Blick auf § 125a Grundgesetz rettet. Ich würde genau die gegenteilige These vertreten. Wenn Sie jetzt nur noch Übersichtsaufnahmen im Berliner Gesetz regeln, dann – so meine These – fliegt Ihnen das erst recht um die Ohren, weil nunmehr in der Versammlungsrealität keiner mehr weiß, wo Sie jetzt eigentlich sind. Wenn Sie das regeln wollen, dann müssten Sie eher alles regeln und dann eben wirklich jede Form von Bild- und Tonaufzeichnungen bei Versammlungen im Land Berlin regeln. Nur dann haben Sie einen abgegrenzten Sachzusammenhang, dass Sie alles regeln und nicht – das hat Herr Knappe auch präzise seziert – mit diesen Verweisen auf § 12a usw., wo man gar nicht weiß, wo eigentlich die Maßstäbe im Einzelnen herkommen.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Herr Prof. Knappe wollte noch zwei Anmerkungen machen? – Bitte!

Prof. Michael Knappe (Hochschule für Wirtschaft und Recht): Das Problem ist bei Übersichtsaufnahmen in der Tat, wie Herr Lux sagt – aber er als Volljurist weiß das ja selbst –, offen ist nicht das Problem. Offen, Herr Lux, Sie wissen von Hippel/Weiß, das habe ich schon gesagt: Erst dann, wenn die Polizei bewusst ihre Zugehörigkeit zur Organisation, also zur Polizei, verschleiert, beginnt verdecktes Handeln. Ein Hubschrauber, der in der Luft steht und blauweiß ist und von der Polizei, ist kein verdecktes Handeln, ist offenes Handeln.

Es ist bloß die Frage, wie wir – und da hat Herr Lux völlig recht – den Beteiligungsteilnehmerinnen und Beteiligungsteilnehmern vermitteln können, dass wir keine personenbezogenen Aufnahmen durchführen, sondern dass wir reine Aufnahmen zur Lenkung und Steuerung des Polizeieinsatzes durchführen – was wir im Übrigen schon immer taten. Warum? – Weil das Grundrechtsverständnis sich erst über die Jahre änderte. Ich sage nochmals: Es war so, dass es früher als grundrechtsneutral angesehen wurde, sodass es auch hoheitlich war. Entsprechend haben wir auch Übersichtsaufnahmen durchgeführt und unsere Einsätze hervorragend geleistet, aber erst peu à peu hat sich die Rechtsprechung gefestigt und hat sich auch das Schrifttum gefestigt. Nun ist es doch lobenswert, wenn der jetzt amtierende Senat sagt: Jetzt schaffen wir auch eine bereichsspezifische Norm, und zwar in einem Gesetz.

In Brandenburg, in dem Gesetz über das Verbot der Aufzüge und Versammlungen an und um Grabstätten, wäre genau das gleiche Problem. Das ist auch durchgegangen, hat einen Extrafür sich-Teil, und das ist genau der gleiche Teil, reine Übersichtsaufnahmen, die entsprechend keine, wie Sie sagen – – Das muss, wie Herr Höfinghoff sagt, technisch sichergestellt wer-

den. Ich bin überzeugt, dass unser Präsident die Kraft aufbringt. Aber wir wollen uns hier keinen Illusionen hingeben. Es wäre eine nichtprofessionelle Polizei, wenn sie nicht auch entsprechend die Möglichkeit hätte – das ist bei dynamischen Versammlungslagen sehr schnell, dass das umschlägt, dass sich andere vermummen im Aufzug –, dass natürlich dann die Polizei übergeht nach § 12a, 19a oder 100h. Da müssen dann nicht extra neue Kameras installiert werden, sondern das wird in den Korporationsgesprächen ganz deutlich gemacht. Und es wird auch der Gesetzesbefehl –, wo Herr Zimmermann so wunderbar sagte, wir arbeiten dran, am Gesetzesbefehl, und dann wird das im Gesetz stehen. Und dann gehen wir erst mal davon aus, dass die Polizei gesetzestreu handelt – Punkt.

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank! – Der Herr Senator hat jetzt das Wort, und dann wäre mein Vorschlag, das wir die anderen Tagesordnungspunkte vertagen. – Okay, dann verfahren wir so. – Bitte, Herr Senator, Sie haben das Wort.

Bürgermeister Frank Henkel (SenInnSport): So unterschiedlich können Rechtsauffassungen sein. Ich fand die Debatte und die Anhörung dazu hochinteressant. – Herr Prof. Arzt, Sie haben vor drei Stunden gesagt, Sie waren schon in vielen Gremien Anzuhörender und haben im seltensten Fall erlebt, dass die Dinge, die die Anzuhörenden in die Debatte geworfen haben, auch wirklich beim Gesetzgeber Umsetzung gefunden haben. Ich weiß nicht, wie das – mit Blick auf den Gesetzgeber – hier der Fall ist. Ich jedenfalls habe genau zugehört und werde Ihre Stellungnahme und die von Herrn Prof. Knappe und auch das Wortprotokoll noch einmal nebeneinander legen, und dann werden wir schauen, ob es hier und da noch Änderungsbedarf gibt.

Ich will noch mal deutlich sagen: Die Sorgen von Kritikern sind ernst zu nehmen, überhaupt keine Frage. Ich will auch betonen, weil es jetzt auch noch mal deutlich gemacht wurde: Bei allem Diskussionsbedarf und bei aller ernst zu nehmenden Kritik, die ich auch aufnehme – dieses Übermaß an Misstrauen gegenüber der Polizei kann auch ich nicht nachvollziehen. Hier wird ein Stück weit immer dieses Bild eines Überwachungswahns der Berliner Polizei gezeichnet, und das stimmt mit der Wirklichkeit nun wirklich nicht überein.

Es ist keine Frage, die Regelung greift in die grundrechtlich geschützte Verfassungsfreiheit nach Artikel 8 ein, das haben wir auch nicht bestritten. Aber es ist eben so, dass für Versammlungen unter freiem Himmel Eingriffe in die Versammlungsfreiheit durch Gesetz möglich sind.

Dann will ich noch mal zur Verfassungswidrigkeit sagen: Vorsicht, das ist ein ganz scharfes Geschütz! Wir werden uns genau ansehen, inwieweit die vorgebrachten Argumente diese Formulierung, dieser Gesetzentwurf sei verfassungswidrig, stützen werden, inwieweit wir zu demselben Ergebnis kommen. Es ist nicht das erste Gesetz, das im parlamentarischen Verfahren geändert wird. Ich finde das im Übrigen auch vollkommen unproblematisch.

Ich würde zu gerne noch mal auf die Frage Artikel 125a eingehen, weil das hier mit Blick auf die Normenklarheit immer wieder eingesetzt und besprochen wurde. Artikel 125a Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz räumt den Ländern die Befugnis ein, Bundesrecht durch Landesrecht zu ersetzen. Mit diesem Gesetzentwurf regelt der Landesgesetzgeber einen abgrenzbaren Teilbereich in eigener Verantwortung, nämlich die Videoaufnahmen von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen. Zu demselben Ergebnis, glaube ich, ist das von der

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Auftrag gegebene Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes gekommen, wo die Frage lautete, ob es Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zur Vermeidung entstehender Mischlagen von Bundes- und Landesrecht auf den vorliegenden Gesetzentwurf – –, ob sie übertragbar sind. Wenn ich das Gutachten unseres Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes richtig lese und einordne, sind beide Fragen in diesem Gutachten im Ergebnis überzeugend bejaht worden. Insofern ist der Gesetzentwurf aus meiner Sicht auch mit der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar.

Ich will noch etwas sagen, weil sich das auch durch die Debatten gezogen hat. Ich will nicht auf jeden Punkt eingehen, aber auf die Frage – ich glaube, Herr Arzt hat das auch sowohl in seinem Gutachten als auch hier noch mal thematisiert –, ob der Grundrechtseingriff zu spät erkannt worden sei. Es wird so getan, als sei mir plötzlich eingefallen, wir müssten was machen. Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 5. Juli 2010 entschieden, dass Übersichtsaufnahmen einer Rechtsgrundlage bedürfen, und die Berliner Polizei hat daher nach meinem Wissen seither keine Übersichtsaufnahmen mehr angefertigt. Nun wird mit diesem Gesetzentwurf die vom Verwaltungsgericht geforderte Rechtsgrundlage geschaffen.

Wir reden heute – das will ich noch mal sagen, weil das auch ein Stück weit in der Diskussion durcheinanderging – über Übersichtsaufnahmen und nicht über Ansätze eines neuen Versammlungsrechts. Ich will aber auch betonen, weil das auch Gegenstand der Wortmeldung war: Ich habe überhaupt nichts dagegen, auch ein eigenes Versammlungsgesetz anzugehen. Die Kompetenz haben wir nach der Föderalismuskommission. Lassen Sie uns das tun, aber lassen Sie uns die Dinge sauber auseinanderhalten. Mein Grundeindruck bleibt der – und auch das, was ich damit beabsichtigt habe: Wir wollen mit dem neuen Gesetz Rechtsklarheit schaffen.

Im Übrigen auch das noch mal, weil das auch durcheinanderging: Eine Speicherung der Übersichtsaufnahmen durch die Polizei ist im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Insofern geht es eben nicht darum, Aufnahmen von einzelnen Demonstranten zu machen, sondern um Übersichtsaufnahmen, die ein Mittel zur Organisation des Polizeieinsatzes und zum störungsfreien Ablauf von Demos ist.

Im Ergebnis: Wir schützen durch die Maßnahmen auch das Demonstrationsrecht der Teilnehmer, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf noch besser – Herr Wolf, weil Sie gefragt haben, ob das vorher nicht stattgefunden hat, formuliere ich es jetzt dahingehend, dass ich sage: noch besser – gewährleistet werden kann.

Und natürlich gibt es einen Anspruch des Bürgers auf Schutz durch den Staat, und ich versuche mit diesem Gesetzentwurf, meinen Beitrag dazu zu leisten, mit Blick auf die zahlreichen Demonstrationen, die in unserer Stadt stattfinden. – Danke schön!

Vorsitzender Peter Trapp: Schönen Dank, Herr Senator! – Dann vertagen wir diesen Tagesordnungspunkt und warten das Wortprotokoll ab. Wir werden dann in der nächsten Sitzung beraten und vielleicht auch abschließen.

Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Die Linke
Drucksache 17/0681
**Versammlungsrecht stärken – Protestcamps
zulassen**

[0086](#)
InnSichO

Vertagt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 17/0298
**Mehr Transparenz: Veröffentlichungen von
Demonstrationen**

[0049](#)
InnSichO

Vertagt.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Inhaltsprotokoll.